

# 20 Jahre

1985 bis 2005



Verein für  
Jugendhilfe e.V.  
Bamberg



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Grußworte und Beiträge</b>	<b>23</b>	<i>Wolfgang Maier</i> – Betreuung damals und heute
<b>4</b>	<i>Oberbürgermeister Herbert Lauer</i> – Grußwort	<b>26</b>	<i>Daniela Büschel</i> – Konzeptionelle Neuerungen im Verein für Jugendhilfe
<b>5</b>	<i>Landrat Dr. Günther Denzler</i> – Grußwort	<b>27</b>	- Anti-Gewalt-Training
<b>6</b>	<i>Rosmarie Faber</i> – 20 Jahre Verein für Jugendhilfe	<b>30</b>	- Der Soziale Trainingskurs – das neue Konzept
<b>8</b>	<i>Norbert Sieben</i> – 20 Jahre Verein für Jugendhilfe – ein Anlass zu danken	<b>32</b>	- Die Betreuungsweise – ein bewährtes Konzept
<b>10</b>	<i>Reiner Dietz</i> – Ungeplanter Erfolg		
<b>14</b>	<i>Prof. Hans-Peter-Frey</i> – Was haben die Neuen Ambulanten Maßnahmen bewirkt? – Vom Modellprojekt zum Standard –	<b>35</b>	• Jugendrichterliche Weisungen 2004
<b>18</b>	<i>Peter Weisser</i> – „Schau´ amol her, ich kenn´ me nimmer aus...!“ oder: Warum ambulante Maßnahmen auch heute noch ein erfolgreiches Instrument sein können	<b>36</b>	• Täter-Opfer-Ausgleich 2004
<b>21</b>	<i>Manfred Schmidt</i> – Staatsanwaltschaft und Verein für Jugendhilfe – unter dem besonderen Aspekt des Täter-Opfer-Ausgleichs	<b>37</b>	• Zusätzliche Beratungen & Offener Treff 2004
		<b>38</b>	• Jahresstatistik 2004
		<b>39</b>	<i>Darstellung der Entwicklung von 1985 bis 2004</i>
		<b>41</b>	<i>Vorstandsmitglieder und Hauptamtliche Mitarbeiter von 1985 bis 2005</i>
		<b>42</b>	<b>Der Verein für Jugendhilfe</b>

# Grußwort

Der Verein für Jugendhilfe e.V. Bamberg feiert in diesem Jahr sein 20-jähriges Bestehen.

Als Oberbürgermeister und ehemaliger Sozialreferent der Stadt Bamberg bin ich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins vertraut und bin der Überzeugung, dass die Arbeit des Vereins zur Betreuung und Resozialisierung jugendlicher Straftäter einen wichtigen Beitrag zu einer bürgernahen Kommunalpolitik darstellt.

Ich weiß, wie schwer es ein Teil unserer Bamberger Jugendlichen hat, mit den gesellschaftlichen Problemen unserer heutigen Zeit klarzukommen und wie groß die Gefahr ist, aufgrund persönlicher, familiärer und sozialer Defizite straffällig zu werden.

Jugend ist eine zwar verletzbare, aber auch kreative und produktive Lebensphase. Jugend bedarf des Schutzes, namentlich vor Manipulation und Gewalt. Sie braucht Toleranz, Zuneigung und Rückhalt, Förderung und Anerkennung.

Diese elementaren Bedürfnisse werden immer weniger befriedigt und deshalb gebührt meine Anerkennung und Respekt allen Mitarbeitern und Verantwortlichen des Vereins für ihre verantwortungsvolle, tatkräftige und oft nicht leichte Arbeit zum Schutz und Wohle der Jugend.

Ich gratuliere dem Verein für Jugendhilfe zu seinem 20. Geburtstag und verbinde damit meine besten Wünsche für eine weitere erfolgreiche und glückliche Zukunft.



Herbert Lauer  
Oberbürgermeister



# Grußwort

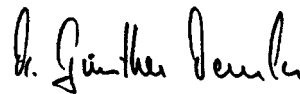
Der Verein für Jugendhilfe e. V. Bamberg wird heuer 20 Jahre alt. Dazu gratuliere ich als Landrat sehr herzlich und überbringe die Glückwünsche des Landkreises Bamberg.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, ambulante Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz durchzuführen und so jungen Menschen zu helfen, die straffällig geworden sind. Durch intensive Betreuung und Gruppentrainings sollen sie lernen, die Schwierigkeiten zu meistern, die sie mit sich und ihrer Umwelt haben, und alte Verhaltensmuster abzulegen. Im Mittelpunkt der Arbeit steht immer die Person, die eine Straftat und deren Folgen aufzuarbeiten hat und deren soziale Kompetenzen erweitert werden sollen.

Ansprech- und Kooperationspartner des Vereins für Jugendhilfe sind vornehmlich die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe des Kreisjugendamtes. Deren Vorschläge in der Hauptverhandlung sind häufig verantwortlich für das Tätigwerden des Vereins. Dabei befinden sich Jugendamt und Verein in einem regen und umfassenden Informationsaustausch. Beide verfolgen das gemeinsame Ziel, sowohl den Bedürfnissen des jugendlichen Straftäters als auch dem Rechtsfrieden Genüge zu tun.

Die Zusammenarbeit in den vergangenen 20 Jahren war stets kooperativ, vertrauensvoll und fruchtbar. Der Landkreis schätzt die Leistungen des Vereins für Jugendhilfe und unterstützt sie daher auch finanziell maßgeblich. Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins im Namen der Bevölkerung für unzählige Betreuungsstunden, für ihr ehrliches Engagement und nicht zuletzt für eine unbekannte Zahl verhinderter Straftaten.

Ich hoffe, dass der Verein seine Tätigkeit auch in Zukunft erfolgreich fortsetzen wird und wünsche ihm für seine verantwortungsvolle Aufgabe Gottes Segen!



Dr. Günther Denzler  
Landrat



# 20 Jahre Verein für Jugendhilfe

Am 29.3.1985 wurde in Bamberg in den Räumen der katholischen Hochschulgemeinde und der evangelischen Studentengemeinde der Verein für Jugendhilfe gegründet. Bei der Gründungsversammlung waren anwesend: Reiner Dietz, Helmut Eichfeld, Rosmarie Faber, Prof. Hans-Peter Frey, Dr. Dieter Heim, Heinz Kuntke, Ursula Laurick und Thomas Ries. Weitere Mitglieder der ersten Stunde waren Heiner Grafberger und Bernhard Wydra, die am 29.3.1985 nur nicht an der Versammlung teilnehmen konnten. Die Gründungsversammlung wählte als ersten Vorstand: Rosmarie Faber (Vorsitzende), Reiner Dietz (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Dieter Heim (Schriftführer) und Ursula Laurick (Kassenwart). Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 2.5.1985.

Laut § 2 der Satzung waren und sind die Aufgaben des Vereins für Jugendhilfe:

1. Die pädagogische Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher mit dem Ziel der sozialen Eingliederung und der Verhinderung erneuter Straffälligkeit.
2. Maßnahmen zur Hilfe für Jugendliche aus Gruppen mit besonderer krimineller Gefährdung.
3. Die Unterstützung von und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Initiativen, die Hilfe für gefährdete Jugendliche leisten.

4. Die Entwicklung und Erprobung von Modellen zur Prävention im Bereich der Jugendkriminalität.

Unmittelbar nach der Gründung wurde mit der Durchführung des ersten Sozialen Trainingskurses begonnen. Der Kurs wurde konzipiert und geleitet von Reiner Dietz. Weitere Mitarbeiter waren Wolfgang Maier und Birgit Lindemann. Alle arbeiteten auf Honorarbasis. Der Kurs umfasste nur 4 Gruppenabende und ein Wochenende in einem Selbstversorgerhaus. Die Finanzierung wurde durch eine Spende des Rotary Clubs Bamberg in Höhe von 3000,- DM ermöglicht.

Der Verein für Jugendhilfe in Bamberg gehörte damit zu den gut 30 Jugendhilfeträgern in Deutschland, die diese neue ambulante Maßnahme erprobten, bevor sie 1990 in das reformierte Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich aufgenommen wurde.

Nachdem die Gruppenabende der Sozialen Trainingskurse zunächst in den Räumen der KHG/ESG und auch im Jugendzentrum der Stadt Bamberg durchgeführt werden mussten, ergab sich glücklicherweise mit Hilfe des Vorstandsvorsitzenden der EVO, Dipl. Ing. Horst Laurick, die Chance, die nicht mehr genutzten Räume der ehemaligen Bahnarztpraxis in der Luitpoldstr. 55 in Bamberg zu einem sehr günstigen Mietpreis anzumieten. Ein Teil der Miete wurde außerdem von der EVO als Spende übernommen.

Die finanzielle Grundlage für die Festanstellung des ersten pädagogischen Mitarbeiters (Reiner Dietz) ab September 1985 bildete eine 2-jährige Arbeitsbeschaffungsmaßnahme des Arbeitsamts Bamberg. Daran schloss sich eine 5-jährige Förderung im Rahmen eines Programms des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales an. Die Einstellung des 2. pädagogischen Mitarbeiters (Wolfgang Maier) ab Juli 1987 wurde möglich durch eine weitere ABM des Arbeitsamts Bamberg. Von Anfang an erhielt der Verein für Jugendhilfe auch Unterstützung durch freiwillige Zuschüsse von Stadt und Landkreis Bamberg. 1992 wurde schließlich zwischen der Stadt und dem Landkreis Bamberg und dem Verein für Jugendhilfe eine Fördervereinbarung geschlossen, nach der Stadt und Landkreis gemeinsam einen festen Prozentsatz der Personalkosten für 1½ Fachkräfte übernehmen. Darüber hinausgehende Personalkosten und die Sachkosten werden aus Bußgeldzuweisungen von Gerichten und Staatsanwaltschaft, Spenden und Beiträgen gedeckt.

Das Konzept der Sozialen Trainingskurse wurde bereits 1986 auf 8 wöchentliche Gruppenabende und ein Wochenende erweitert. Die Dauer blieb bis 1996 unverändert. Danach wurden die Gruppenabende auf 10 erweitert und das Wochenende durch zwei Ganztagsveranstaltungen an Samstagen ersetzt. 2004 wurden dann Soziale Trainingskurse mit 12 Gruppenabenden durchgeführt.

Ab 1986 bot der VfJ auch Einzelbetreuung straffälliger Jugendlicher und gemeinnützige Arbeit unter Anleitung an. 1990 schließlich wurde das Angebot um den Täter-Opfer-Ausgleich erweitert, für den Wolfgang Maier das Konzept entwickelte. Ebenfalls 1990 wurde von Reiner Dietz für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit die Fahrrad-Werkstatt unter dem Namen „Rad und Tat“ konzipiert und vom damaligen Praktikanten Peter Hirsch eingerichtet.

1991 schied Reiner Dietz als pädagogischer Mitarbeiter aus. Ihm folgten Michael Göppner, Peter Hirsch und ab 1995 Jana Krenz, die sich seit Juni 2003 in Elternzeit befindet. Für sie wurde Daniela Büschel befristet eingestellt, die nun ebenfalls ein Baby erwartet und ab 15.3. 2005 durch Christiane Alter ersetzt wurde.

Daniela Büschel hat 2004 ein Konzept für einen Anti-Gewalt-Trainingskurs entwickelt, das seit November 2004 von Wolfgang Maier und Bernd Schmitt in die Praxis umgesetzt wird. Außerdem hat sie auch das Konzept des Sozialen Trainingskurses erneuert. Dieses erweiterte Konzept soll ab dem 2. Quartal 2005 erprobt werden.

Schließlich haben wir 2004 unser Erscheinungsbild modernisiert durch neue Folder, Flyer und eine neue Homepage, um unsere Arbeit für die zugewiesenen Jugendlichen und deren Eltern, für Jugendämter, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Polizei und die interessierte Öffentlichkeit besser darzustellen.

Wir hoffen, dass sich die neuen Konzepte bewähren. Der 1. Anti-Gewalt-Trainingskurs wird in Kürze abgeschlossen sein. Dann kann eine Bewertung erfolgen. Die Bewährungsprobe für den neuen Sozialen Trainingskurs beginnt erst Ende April 2005.

Für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen zwei Jahrzehnten danken wir besonders den Jugendämtern von Stadt und Landkreis Bamberg und den Richtern und Staatsanwälten, für die wir tätig waren. Wir danken auch allen Mitarbeitern, den früheren Vorstandmitglie-

dern und allen, die uns durch Zuschüsse, Zuweisungen von Geldbußen, Spenden und Beiträge unterstützt haben.

Wir werden uns auch in Zukunft bemühen, gute Arbeit zum Wohl der straffällig gewordenen jungen Menschen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu leisten.

Rosmarie Faber  
Vorsitzende des Vereins für Jugendhilfe

## *20 Jahre Verein für Jugendhilfe - Ein Anlass zu danken*

Neben der Jugend, zu deren „Hilfe“ der Verein gegründet wurde, waren Stadt- und Kreisjugendamt insbesondere aber Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte die größten Nutznießer der Verwirklichung der Idee, in Bamberg soziale Trainingskurse als Alternative zum Jugendarrest zu etablieren.

Großes haben sich die Gründungsmitglieder am 29.03.1985 vorgenommen; Großes haben sie und ihre Nachfolger geleistet.

„Soziale Trainingskurse“, „Betreuungsweisungen“, „Wochenenden“, „Fahrradwerkstatt“, „gemeinnützige Arbeiten“, „erlebnispädagogische Maßnahmen“ und „Täter–Opfer-Ausgleich“ – vielfältig waren die Angebote, um Jugendliche und Heranwachsende wieder auf den rechten Weg zu bringen.

Ich glaube in Bamberg hatten es die Initiatoren und Gründer nicht allzu schwer, Richter und Staatsanwälte davon zu überzeugen, dass neben Jugendstrafe oder Jugendarrest auch andere Möglichkeiten benötigt werden, um auf Fehlverhalten von Jugendlichen zu reagieren.

Auch wenn das Jugendgerichtsgesetz damals noch keine sozialen Trainingskurse, Betreuungsweisungen oder Täter–Opfer-Ausgleich kannte, bedienten sich Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte von Anfang an bereitwillig der angebotenen Möglichkeiten um auf die Jugendlichen positiv einzuwirken.

Von der ersten Stunde an waren Jugendrichter(innen) und Staatsanwälte eingebunden in die Vereinsarbeit und haben diese auch an verantwortlicher Stelle mitgeprägt.

Besonders Frau Faber und Frau Göller haben als Vorsitzende dafür gesorgt, dass die Interessen der Justiz und die der Pädagogik nicht auseinander drifteten und dass alle anderen Jugendrichter(innen) und Jugendstaatsanwälte(innen) aus voller Überzeugung die Angebote des Vereins nutzten.

Trotz aller Finanznöte und damit verbundenen Personalmangels sind 20 Jahre Verein für Jugendhilfe eine Erfolgsstory!

Prof. Frey, Frau Faber, Frau Göller, als ehrenamtlich Tätige, genauso aber auch die hauptamtlichen Mitarbeiter wie Herr Maier, Herr Dietz, Frau Krenz, Herr Hirsch, Herr Göppner und andere haben sich zum Wohle der Jugendlichen bis über die Grenzen hinaus engagiert.

Von den 20 Jahren konnte ich selbst 17 Jahre als Jugendschöffenrichter die Arbeit des VfJ begleiten und feststellen, dass ich wohl einer derjenigen war, der am meisten von der Arbeit des Vereins profitierte.

Ich war immer froh, mit Herrn Maier oder den anderen Mitarbeitern Ursachen des Fehlverhaltens von Jugendlichen und Behandlungsmöglichkeiten besprechen zu können. Auf ihren Rat war immer Verlass.

Ganz persönlich aber auch im Namen des gesamten Amtsgerichts Bamberg sage ich Dank für 20 Jahre engagierter und erfolgreicher Arbeit zum Wohle der Jugend und wünsche, dass alle Finanznöte die Effektivität des Vereins auch in Zukunft nicht bremsen können.

Norbert Sieben  
Direktor des Amtsgerichts Bamberg



# Ungeplanter Erfolg

Einige Jahre nach Gründung des Vereins für Jugendhilfe unterhielt ich mich mit jemandem, der die Geschichte des Vereins von Anfang an mitverfolgt hatte. Unserem Verein ging es gut: wir standen wirtschaftlich auf gesunden Beinen, unser pädagogisches Angebot war akzeptiert und über die Jahre beständig gewachsen und breiter geworden, wir waren verankert in einem Netzwerk kooperierender Institutionen.

Engagierte Menschen in verschiedenen Berufen und Positionen unterstützten unsere Arbeit ideell, tatkräftig und materiell. Mein Gesprächspartner war der Meinung, es handele sich hier um ein aussagekräftiges Beispiel für eine konsequente und geglückt umgesetzte Planung, eine Strategie, die man auch für andere soziale Initiativen anwenden könne und solle. Ich musste lachen, denn ich wusste es besser: die Geradlinigkeit der Entwicklung ergab sich erst im Rückblick. In Wirklichkeit war wenig geplant, jedenfalls nicht auf lange Sicht. Wir haben von Anfang an immer nur den nächsten Schritt ins Auge gefasst. Den allerdings haben wir immer versucht, so gut zu machen wie es uns möglich war.

## **Wie alles anfang**

1984 trat die Leiterin der Bamberger Jugendarrestanstalt an die Studentengemeinde heran mit der Bitte, einen Arbeitskreis zu gründen, der den im Arrest einsitzenden Jugendlichen ein pädagogisches Angebot machen sollte. Zur Betreuung des studentischen Arbeitskreises und der Arrestanten wurde seitens der Studentengemeinde ab Juni 1984 eine ABM-Stelle eingerichtet. In der Folge wurden in der Arrestanstalt regelmäßige Gruppenstunden und Einzelgespräche angeboten. Die dabei gemachten Erfahrungen nutzten wir, um Ende 1984 in einem alten Tagungshaus auf dem Land ein Wochenende auf freiwilliger Basis für ehemalige Arrestanten anzubieten: unsere erste ambulante Maßnahme.

## **Vereinsgründung / Soziale Trainingskurse**

Seit Beginn der achziger Jahre entstanden bundesweit Projekte zur Durchführung ambulanter Maßnahmen für straffällige Jugendliche als Alternative zum Jugendarrest, teils in freier Trägerschaft, häufig auch von den Jugendämtern durchgeführt. Für unser wachsendes Interesse, aus dem Arrestbereich heraus zu kommen und verstärkt Angebote in der Alltagswelt der Jugendlichen zu machen, bestand ein günstiges sozialpolitisches Klima. Vor Ort in Bamberg wurde uns nicht nur von Seiten der Justiz Unterstützung angeboten,

sondern auch von Justizvollzug, Jugendämtern und Universität Wohlwollen signalisiert. Höchste Zeit also, unseren ersten Sozialen Trainingskurs zu konzipieren und dem Jugendgericht vorzustellen! Vor der Durchführung musste aber noch die Frage der Trägerschaft geklärt werden - die Studentengemeinde kam für den expandierenden Bereich nicht mehr in Frage, zumal auch die ABM-Stelle auf ein Jahr befristet war, das sich dem Ende zuneigte. Wir entschieden uns für die Gründung eines kleinen eingetragenen Vereins, dessen Mitglieder in den Bereichen Justiz / Sozialpädagogik / Jugendarbeit über Kompetenz und Einfluss verfügen sollten. Wir versprachen uns von dieser Form ein Maximum an Flexibilität bei einem Minimum an bürokratischen Reibungsverlusten - zu Recht, wie sich in den folgenden Jahren immer wieder zeigte. Ende März 1985 wurde der „Verein für Jugendhilfe e.V.“ von einer Handvoll Leute gegründet, wenige Tage bevor der erste Trainingskurs begann, dem bereits im Juni der zweite folgte. Im September wurde die erste Hauptamtliche Stelle des Vereins eingerichtet (die zweite knapp zwei Jahre später), zeitgleich bezogen wir eigene Räume in für uns bester Lage am Bahnhof, die uns ein großzügiger Sponsor zu einem günstigen Preis zur Verfügung stellte und bis heute stellt.

### **Offener Treff**

„Derf mer zu Euch aa kumma, wemmer nedd muss?“ fragte uns Ende 1985 ein Kursteilnehmer zum Ende der Maßnahme. Man durfte! Wir richteten einen offenen

Freizeittreff für ehemalige Teilnehmer und ihre Freunde ein und boten Ihnen an, sich auch ansonsten mit ihren Anliegen an uns zu wenden. Diese ganz auf Freiwilligkeit beruhende Nachbetreuungs- und Präventionsarbeit wurde einer der wertvollsten Teile unseres pädagogischen Angebots. Manche Jugendliche kamen über Jahre zu uns zu Einzelgesprächen, Themenabenden und Freizeitaktionen. Viele waren in einer Lebensphase oder familiären Situation, in der sie auf ihre Eltern nicht mehr bauen wollten oder konnten, aber noch nicht stabil genug waren, um ganz auf eigenen Füßen zu stehen; einige von ihnen fanden im Verein in dieser Zeit ein zweites Zuhause.

### **Betreuung gemeinnütziger Arbeiten / Betreuungsweisungen**

Unsere neuen Räume (die ehemalige Zahnarztpraxis) waren renovierungsbedürftig. Statt dafür Geld aufzutreiben, entschieden wir uns, die Räume weitgehend in Eigenleistung mit Jugendlichen herzurichten. Vom Jugendgericht wurden uns Jugendliche mit einer Auflage zum Ableisten von gemeinnütziger Arbeit zugewiesen, manche mit sehr hohen Stundenzahlen, die an anderen Arbeitsstellen gescheitert waren. Wir machten sehr gute Erfahrungen. Einige Jugendliche arbeiteten über mehrere Wochen fast täglich bei uns und gewöhnten sich nicht nur an einen Arbeitsrhythmus, sondern lernten handwerklich dazu oder hatten die Möglichkeit,

ihr vorhandenes Können unter Beweis stellen. In der Folge betrachteten sie die Vereinsräume als ihre Räume und behandelten sie entsprechend. Auch nach Beendigung der Renovierungsarbeiten versuchten wir immer, möglichst sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten für „Gemeinnützige“ anzubieten. Ich erinnere mich an einen jungen arbeitslosen Glaser, der einer Gruppe anderer Jugendlicher das Bleiverglasen beibrachte. Ein anderes Beschäftigungsprojekt war die verfallende alte Mühle in der Seßlacher Gegend, die wir gegen eine geringe Gebühr als Tagungshaus nutzen durften und bei deren Instandhaltung es nicht auf handwerkliche Perfektion ankam.

Zu manchen der Jugendlichen ergab sich über die Zeit ein persönliches und verbindliches Verhältnis, in dem Fragen der Lebensgestaltung angesprochen wurden, die mit der gemeinnützigen Arbeit nichts zu tun hatten. Das war natürlich in unserem Sinn; wir beschlossen, die uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten besser zu nutzen und dem Jugendgericht als neue Maßnahme zusätzlich zu unseren Kursen ausdrücklich die Durchführung von Einzelbetreuungen nach richterlicher Weisung anzubieten.

## **Fahrradwerkstatt**

Wenn ich mich recht erinnere, war es 1989, als wir einen neuen Sozialen Trainingskurs begannen und feststellten, dass alle Teilnehmer als Mechaniker oder in verwandten Berufen arbeiteten.

Weil wir immer versuchten, die Kurse inhaltlich auf die jeweiligen Teilnehmer abzustimmen, lag es nahe, diesen Umstand zu berücksichtigen. Zufällig war gerade Sperrmüllabfuhr in Bamberg. Wir zogen mit den Jugendlichen los und sammelten ein, was wir an alten Fahrrädern finden konnten; außerdem gaben wir entsprechende Suchanzeigen in der Zeitung auf. Das zum Kurs gehörende Wochenende war dann vorwiegend praktisch ausgerichtet: auf dem Plan stand Fahrradreparatur und, für die Anspruchsvolleren, das Zusammen-Schweißen von Fantasiemobilen, die tatsächlich fuhren. Für die Gruppenabende wurde der Billardraum zur Behelfs-Fahrradwerkstatt umfunktioniert. Am Ende des Kurses hatten die Jugendlichen, die es wollten, ein eigenes verkehrssicheres Fahrrad. Außerdem blieben noch Räder übrig, die wir am letzten Abend einem Bamberger Kinderhort als Spende vermachen konnten.

Den Schwung dieser Aktion wollten wir nicht versanden lassen. Zu dieser Zeit bewarb sich ein angehender Sozialpädagoge bei uns zum Jahrespraktikum, der auch KFZ-Mechaniker war. Er nutzte die Zeit seines Praktikums zum Aufbau einer gut ausgestatteten Fahrradwerkstatt in einem Kellerraum. Hier konnten Jugendliche ihre Fahrräder reparieren; wichtiger war aber, dass wir jetzt dauerhaft qualifizierte, von der Witterung unabhängige Arbeitsplätze zum Ableisten gemeinnütziger Arbeiten anbieten konnten, die in das sonstige Betreuungsangebot des Vereins eingebunden waren. Wir bekamen als Spenden defekte Fahrräder, die von Jugendlichen unter Anleitung überholt und dann zum Selbstkostenpreis an gemeinnützige Institutionen abgegeben wurden.

## **Täter-Opfer-Ausgleich**

Es dürfte ebenfalls 1989 gewesen sein, als uns eine Gruppe Jugendlicher zur gemeinnützigen Arbeit zugewiesen wurde, die gemeinschaftlich Vandalismus an Wochenendgrundstücken begangen hatten. Was lag als Arbeitsleistung näher als die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens? Das Gericht war mit dem Vorschlag einverstanden: in Grundzügen war dies unser erster Täter-Opfer-Ausgleich. Es folgte die Erstellung eines Grundkonzepts für die Durchführung solcher Ausgleiche und das Angebot an Gericht und Staatsanwaltschaft, in verschiedenen Stadien der Strafverfolgung diese für alle Beteiligten höchst sinnvolle Maßnahme anzuregen.

## **Fazit**

Unser eingangs erwähntes „planloses“ Arbeiten war kein vor-sich-hin-wursteln in Beliebigkeit oder im luftleeren Raum. Wir orientierten uns an den damaligen sozial- und justizpolitischen Gegebenheiten und profitierten von den Erfahrungen einiger vergleichbarer Projekte, die uns zeitlich voraus waren. Ich glaube aber, dass es uns gut gelungen ist, Anregungen anderer aufzugreifen, ohne sie nachzuahmen; wir konnten sie auf die Bamberger Verhältnisse zuschneiden, neue Elemente einführen und dabei unseren ganz eigenen, möglichst unkomplizierten, Stil entwickeln, der wiederum andere anregte.

Gelegentlich musste ich mir auf Tagungen kollegialen Spott über unser „Billigprojekt“ anhören, weil wir unser Leistungsspektrum der Stadt und dem Landkreis Bamberg zu einem vergleichsweise sehr günstigen Preis anbieten konnten, wobei wir gelegentlich sogar gewährte Zuschüsse zurückzahlten, wenn wir sie nicht benötigten. Wir fühlten uns aber nicht nur prinzipiell zum sorgsamem Umgang mit öffentlichen Geldern verpflichtet, sondern wussten auch von Anfang an, dass Solidarität keine Einbahnstraße ist: bis heute können sich unsere Geldgeber nicht nur auf uns verlassen, sondern wir auch auf sie.

Öfters wurde ich gefragt, mit welcher Strategie wir es nur geschafft hätten, uns als unbekannter Verein aus dem Nichts heraus vorbei an den bestehenden großen Sozialverbänden zu etablieren. Die Antwort war nicht schwer: Wir haben es einfach getan.

Dipl. Päd.  
Reiner Dietz

Bis 1991 als Projektleiter  
beim Verein für Jugendhilfe angestellt

# Was haben die Neuen Ambulanten Maßnahmen bewirkt?

## – Vom Modellprojekt zum Standard –

Die Gründung des VfJ fiel in eine Zeit, als in Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht und Sozialpädagogik die sog. „Neuen Ambulanten Maßnahmen“ intensiv diskutiert wurden.

Vor allem die Sozialen Trainingskurse wurden damals der Fachöffentlichkeit vorgestellt und in Modellprojekten erprobt. Hauptargument waren die Zweifel an der kriminalpolitischen und erzieherischen Wirksamkeit stationärer Maßnahmen (Jugendarrest, Jugendstrafe) nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Besonders der Jugendarrest wurde kritisiert. Im Maßnahmenkatalog des JGG gilt er als das härteste „Zuchtmittel.“ Durch das kurzzeitige Einsperren in einer Einzelzelle soll der Jugendliche besonders eindringlich zum Nachdenken über die Problematik seiner Tat(en) und die schmerzhaften Folgen gebracht werden. Der Jugendarrest hat die Funktion eines „Denkzettels,“ der auch die Botschaft enthält: Strafe („Züchtigung“) muss sein!

Außerdem sollten auch die „alten“ ambulanten Maßnahmen, wie Auflagen zur Schadenswiedergutmachung oder Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen sowie die Arbeitsweisungen stärker in einen erziehungswirksamen Kontext gestellt werden.

Sie sollten besser in der Form sozialpädagogisch betreuter Verfahren durchgeführt werden, etwa im Rahmen eines professionell durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichs oder durch eine sozialarbeiterische Begleitung während der Ableistung der Arbeitsstunden. Als Beispiel für letzteres sei das Konzept der Fahrradwerkstatt des VfJ angeführt.

Im Kern ging es aber um die angemessene Ausbalancierung zweier unterschiedlicher Prinzipien. Da ist einerseits das auf die Entwicklung der Person gerichtete Prinzip der Erziehung als dem Leitgedanken des JGG. Andererseits kommt aber in den Zuchtmitteln und in der Jugendstrafe das auf die Straftat gerichtete „Ahnungsprinzip“ zur Geltung.

*Was ist nun daraus geworden?*

*Welche Auswirkungen sind festzustellen?*

Meilensteine der Entwicklung sind zweifellos die Änderung des JGG im Jahr 1990 und fast zeitgleich die Neugestaltung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (nun als SGB VIII).

Nicht zuletzt nach der Evaluation der Modellprojekte wird im Katalog der erzieherischen Weisungen (§10 JGG) mit den neuen Begriffen „Sozialer Trainingskurs“, „Betreuungshelfer“ und „Täter-Opfer-Ausgleich“ auf professionell organisierte Maßnahmen der Sozialen Arbeit verwiesen.

Im SGB VIII wird mit dem Katalog der „Hilfen zur Erziehung“ und der Definition der Jugendgerichtshilfe als Jugendhilfe die Brücke zum JGG geschlagen. Faktisch werden damit die Neuen Ambulanten Maßnahmen zu Leistungen der Jugendhilfe.<sup>1</sup>

#### *Wie hat sich die Rechtspraxis danach entwickelt ?*

Die Forschergruppe der Universität Konstanz am Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht von W. Heinz hat die Entwicklung der Sanktionen im Jugendstrafrecht von 1981- 1998 untersucht.<sup>2</sup> Danach ist von allen strafrechtlichen Reaktionsformen der Anteil des Jugendarrestes ab 1990 von vorher durchschnittlich rund 10 % auf 6 % gesunken und dann ziemlich genau auf diesem Niveau geblieben. Allerdings kann die Reduktion der stationären Maßnahme Arrest nicht auf einen entsprechenden Ersatz durch eine Neue Ambulante Maßnahme zurückgeführt werden. Denn die in der Statistik unter den formellen ambulanten Reaktionsformen zusammengefassten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sind von 36% – 29 % zwischen 1981 und 1989, danach kontinuierlich von 26 % (1990) auf 19 % (1990) gesunken. Schlüsselst man die Entwicklung innerhalb der formellen ambulanten Maßnahmen genauer auf, dann zeigt sich nach 1990 recht klar: die „alten“ ambulanten Zuchtmittel (zu denen nach der Gesetzesänderung die Arbeitsaufgabe als weiteres Zuchtmittel eingeführt wurde) haben deutlich zugenommen; die Erziehungsmaßregeln, hinter denen die Neuen Ambulanten Maßnahmen hauptsächlich stehen, haben abgenommen. Wenn überhaupt, dann ist der Jugendarrest in der Regel nicht durch eine am-

bulante Erziehungsweisung ersetzt worden, sondern durch ein ambulantes Zuchtmittel. Plakativ formuliert: An die Stelle der stationären Ahndung der Straftat trat die ambulante Ahndung der Straftat, nicht aber die Erziehungshilfe des Jugendlichen.

Daraus nun aber zu folgern, die Neuen Ambulanten Maßnahmen hätten nichts oder nur wenig bewirkt, wäre voreilig. Der Haupteffekt liegt vielmehr in ihrer Ausdehnung in den Bereich der informellen justiziel- len Reaktionen. Gemeint sind die Einstellungen durch Staatsanwalt und/oder Gericht nach den §§ 45, 47 JGG durch die ein formelles Verfahren mit entsprechend formellen Sanktionen abgewendet wird (Diversion). Seit 1981 ist der Anteil informeller Divisionsentscheide von 54 % kontinuierlich auf 69 % (1989) gestiegen. In vielen Fällen waren erst durch die ambulanten erzieherischen Angebote der Jugendhilfe für die Justiz die Voraussetzungen einer informellen Erledigung gegeben. Hierin liegt ein wesentliches Erfolgsmoment. Denn die Frage, ob ein Fall durch Diversion erledigt werden kann hängt nicht zuletzt davon ab, ob die Justiz geeignetere Möglichkeiten durch erzieherische Maßnahmen sieht. Das kann natürlich das Elternhaus sein, ist es aber häufig nicht. Also bleibt das Jugendamt und die freien Träger der Jugendhilfe mit ihren professionellen Angeboten.

In der Strafrechtspflege ist traditionell die Rückfallstatistik ein wesentliches Prüfkriterium der Auswirkung des Sanktionsinstrumentariums auf Kriminalität.

Nun liegen mit einer vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Analyse Zahlen vor, die wenigstens annähernd wissenschaftlichen Methodenstandards genügen. Daraus wurde die folgende Tabelle zusammengestellt. <sup>3</sup>

Über 228 000 jugendrichterliche Entscheidungen im Bezugsjahr 1994 (BEZUGSENTSCHEIDUNG) wurden daraufhin ge-

prüft, ob und welche strafrechtlichen Sanktionen nach einem Zeitraum von 4 Jahren (FOLGEENTSCHEIDUNG) zu verzeichnen sind. Interessant ist im Rahmen unserer Fragestellung der Vergleich zwischen der Bezugsentscheidung und der schwersten Folgeentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden.

FOLGE- ENTSCHEIDUNG	BEZUGSENTSCHEIDUNG			
	Jugendstrafe mit/ohne Bewährg.	Jugend- Arrest	Erziehungsmaßregeln ( ohne JA)	Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG „Diversions“
keine ( Rückfallfrei)	22% / 40 %	30%	45%	60%
Freiheitsstrafe (StGB) oder Jugendstrafe mit/ohne B.	63% / 33%	38%	19%	8%
Jugend-Arrest	0,4% / 2%	7%	6%	3%
Erziehungsmaßregeln ( ohne JA)	0,25% / 2%	8%	10%	9%
Entscheidg. §§ 45, 47 JGG	0,28% / 2%	4%	5%	12%

Was zeigt die Tabelle ? Ein Vergleich der Jugendstrafe mit den anderen Sanktionsalternativen ist wenig sinnvoll. Die zu Jugendstrafe Verurteilten unterscheiden sich von den anderen deutlich durch ihre Kriminalitätsbelastung (Schwere und Anzahl der Delikte), was sich letztlich auch in einem höheren Durchschnittsalter niederschlägt. Sehr gut vergleichbar sind aber die Daten zu den anderen Entscheidungen.

Die Erziehungsmaßregeln, in denen ganz überwiegend die Neuen Ambulanten Maßnahmen enthalten sind, korrelieren mit einer deutlich geringeren Rückfallquote als der Jugendarrest. Noch besser ist die Relation bei den Diversionsentscheidungen.

Auch bei den Rückfälligen scheint die Schwere des Rückfalls, gemessen an der Schwere der Sanktion, bei den zu Jugendarrest Verurteilten größer zu sein.

Die großen Unterschiede, vor allem bei der Freiheits-/Jugendstrafe können nicht allein darauf zurückgeführt werden, dass Rückfällige logischerweise Vorbestrafte sind, bei denen eventuell ein größeres Strafmaß anzusetzen ist. Dass bei den Folgeentscheidungen nach JGG sich die Daten bei allen Bezugsentscheidungen reduzieren und sogar über denen der Bezugsentscheidung „Jugendstrafe“ liegt, hängt mit dem Alterseffekt zusammen. Nach vier Jahren kann auf die Jugendlichen von damals in aller Regel das JGG nicht mehr angewendet werden.

Man sollte aus den günstigen Werten der Neuen Ambulanten Maßnahmen keinesfalls folgern, diese seien das kausale Ergebnis der erzieherischen Arbeit mit den Jugendlichen. Dafür sind die Zusammenhänge viel zu komplex. Auch wird kein Soziales Training, keine Betreuungsweisung usw. im Rahmen ihrer Arbeitsmöglichkeiten in der Lage sein, die Handlungsdispositionen ihrer Probanden nachhaltig zu verändern, geschweige denn ihre Umwelt. Deshalb müssen Qualität und Erfolg erzieherischer Maßnahmen nach anderen Kriterien evaluiert werden als der Rückfallquote. Es wäre aber auch falsch, anhand des Vergleichs mit den Diversionenmaßnahmen zu sagen: es ist besser überhaupt keine sozialpädagogische Maßnahme zu veranlassen! Die guten Werte der Diversion sind kein Beweis für die Unwirksamkeit der Neuen Ambulanten Maßnahmen. Die darin steckende Erkenntnis, dass Nichtstun manchmal wirklich besser sein kann als pädagogisches Dauerfeuer, gehört zum Überzeugungsfundus der Sozialen Arbeit. Insofern freut sie sich durchaus über

dieses Ergebnis. Denn es zeigt: die Justiz nutzt nicht nur zunehmend die beiden Instrumente „Neue ambulante Maßnahmen“ und „Diversion“, sie geht auch differenziert mit ihnen um. Wenn bei strafrechtlichen Entscheidungen differenzierter geprüft wird, ob überhaupt und wenn ja, welche erzieherische Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe sinnvoll sind, dann ist dies auch ein Indiz für das Zusammenwachsen der beiden Systeme „Strafrecht“ und „Jugendhilfe“. Auch das kann als positive Auswirkung der Bewegung um die Neuen Ambulanten Maßnahmen gewertet werden.

Prof. Dr.  
Hans-Peter Frey  
Vorsitzender des Vereins für Jugendhilfe bis 2003

## Quellennachweis

- 1) vgl. **Trenczek, T.:** *Rechtliche Grundlagen der Neuen Ambulanten Maßnahmen und sozialpädagogischen Hilfsangebote für junge Straffällige*; in: *BA BAM (Hg.) Neue Ambulante Maßnahmen. Grundlagen – Hintergründe – Praxis*. Mönchengladbach, Forum Verlag, 2000
- 2) vgl. **Heinz, W.:** *Konstanzer Inventar – Materialien*. Internet-Publikation [www.uni-konstanz.de/rtf/ki/materialien.htm](http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/materialien.htm), Version 2001, Tab. 26, 29, 32; vgl. auch *BMI/BMJ : Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2001*, Berlin, S. 367.
- 3) vgl. **Jehle, J.-M./Heinz, W./Sutterer, P.:** *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik*. *BMJ (Hg.)*, Berlin, 2003, Tab. 4.3, S. 57.



# Schau' amol her, ich kenn' me nimmer aus...!"

## oder: Warum ambulante Maßnahmen auch heute noch ein erfolgreiches Instrument sein können

Zugegeben, es gilt vielen schon als Gemeinplatz: Unsere Gesellschaft ist einem beschleunigten Wandel unterworfen der historisch einmalig ist. Beschreibungen wie jene, wonach wir – je nach Sichtweise und Forschungsinteresse – in einer Risiko-, Transformations-, Erlebnis-, Wissens- und /oder Multioptionsgesellschaft leben, sind mehr als nur plakative Etikettierungen. Die Begriffe verweisen auf tieferliegende Veränderungen die insbesondere auch die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft nachhaltig beeinflussen.

Ohne Zweifel ist die gegenwärtige gesellschaftliche Situation von vielfältigen Unsicherheiten auf unterschiedlichsten Ebenen geprägt. Einige Beispiele: So stehen wachsenden Anforderungen des Arbeits- und Ausbildungsmarktes oft unzureichende Strukturen gegenüber, die diese Ansprüche dann auch einlösen helfen. Oder: Das Sozialsystem gilt vielen in der bestehenden Form als nicht mehr finanzierbar, einigen sogar als gänzlich überholt. Oder: Die Geschwindigkeit, in der neue (v.a. elektronische) Produkte auf den Markt geworfen werden, nach Konsumenten verlangen und in kurzer Frist wieder ein upgrade erfahren, ist zwischenzeitlich legendär.

Oder: Die Grenzen zwischen dem tatsächlichen, greifbaren Leben und der Botschaft: „Du-kannst-alles-sein-und-werden,“ vermittelt über Medien und virtuelle Räume im Internet, verschwimmen. Oder: Die Vielfältigkeit an möglichen Lebensformen und Biographien verschafft Freiräume und schafft gleichzeitig Beliebigkeit. Vermutlich könnten Sie die Reihe weiter fortsetzen.

Und doch sind jenseits dieser Aspekte die sozio-ökonomischen Bedingungen des Aufwachsens grundsätzlich erfreulich, da den meisten Kindern und Jugendlichen eine „Vielzahl“ an Ressourcen und Optionen, damit Lebenschancen zur Verfügung stehen. Gleichwohl: Leicht ist es nicht.

Leben unter diesen Bedingungen benötigt Führung. Dabei ist nicht jene Form der Führung gemeint, die eher einer Verführung oder Programmierung gleicht, indem all jene Verhaltensweisen verstärkt werden, die vom Führenden als angemessen und wünschenswert betrachtet werden („klassische“ Trainingsmodelle). Es geht um eine Form der Führung, die einerseits als Grundlage einer eigenständigen Orientierung gelten kann, andererseits Sicherheit unter den Bedingungen des Suchens gewährleistet (was schwierig genug ist, da auch die Eltern und Sozialarbeiter Teil dieser gesellschaftlichen Suchbewegungen sind). Ambulante

Maßnahmen sind so gesehen kleine *Leuchttürme*. Ob es gelingt, diese Orientierungsaufgabe im Sozialen Trainingskurs, im Rahmen einer Betreuungsweisung oder beim Täter-Opfer-Ausgleich einzulösen, steht und fällt mit der Erfüllung dreier Bedingungen:

**Zum ersten** braucht es Vertrauen: Vertrauen in die Integrität, Urteilskraft und Handlungskompetenz des Sozialarbeiters. Für junge Menschen, die im Umgang mit den zentralen Bezugspersonen ihres Lebens vielfach die Erfahrung machen mussten, dass nicht selten alle drei Dimensionen defizitär waren, ist gerade diese Erfahrung im pädagogischen Prozess elementar. Und zuweilen ist bereits das Erleben, zu dieser Erfahrung überhaupt (noch) fähig zu sein, elementar für den weiteren Kontakt.

Vertrauen aber auch in Richtung der Jugendlichen: Vertrauen in deren Fähigkeit, die eigenen Handlungskompetenzen zu erweitern. Selbst in solchen Situationen, wo der Vertrauensvorsprung nicht ausgeglichen wird, wo nur das enttäuschte Vertrauen zurückbleibt. Auch in diesen Fällen soll für den Jugendlichen und Heranwachsenden etwas sichtbar werden: Die Erfahrung der Verlässlichkeit des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des Vereins für Jugendhilfe. Das Beziehungsangebot bleibt bestehen und die Konsequenzen bei Weisungsverstößen sind klar und geben Orientierung.

**Zum zweiten** braucht es einen Arbeitsrahmen, der die Vielschichtigkeit der Lebensbedingungen und Problemlagen der Jugendlichen spiegelt. Konkret: Auch wenn das Label für eine Leistung (z.B. Sozialer Trainingskurs) dasselbe bleibt, die theoretischen und praktischen Zugriffe

müssen sich gleichwohl ändern. Und so wie sich die Lebensbedingungen und damit die Anforderungen an die Gestaltung von Biographien seit Einführung dieses Instruments im Jugendgerichtsgesetz teilweise dramatisch gewandelt haben, so müssen wir auch unsere Praxis immer wieder neu justieren.

Der Verein für Jugendhilfe hat dies getan, indem erst in jüngster Zeit die Konzepte für den Sozialen Trainingskurs und die Betreuungsweisungen neu aufgestellt wurden: Einzelne Leistungen werden nunmehr stärker modularisiert; mit den Jugendlichen werden Vereinbarungen über die Trainingsziele geschlossen; die Durchlässigkeit von Weisungen wird erhöht, indem Jugendliche mit Betreuungsweisung Module aus dem Sozialen Trainingskurs durchlaufen können und umgekehrt; die Einbeziehung des sozialen Feldes wird deutlich ausgeweitet um einerseits die Herkunft und das Umfeld des Jugendlichen besser verstehen zu können, andererseits gezielter intervenieren zu können u.a.m.

Wir individualisieren und spezifizieren unsere Leistungen noch stärker in Abhängigkeit von den Bedürfnissen der Jugendlichen als wir das bereits in der Vergangenheit getan haben. Kurz: Jeder und jede bekommt *seine / ihre Weisung*. In der Sprache der Ökonomie ausgedrückt heißt das, wir lösen uns von einer Angebotsstruktur und wachsen in Richtung der (zugewiesenen!) Nachfrager.

Dies ist ein spannender Prozess, der vielfältiger Anstrengungen der Mitarbeiter/-innen, des Vorstandes, der zuweisenden Behörden und kooperierenden Fachdienste bedarf. Aber, es ist der Weg der gegenwärtig dazu beiträgt unserer Orientierungsfunktion Gestalt zu geben.

**Die dritte Bedingung:** Wir haben als Träger dieser Maßnahmen die Verpflichtung, die Paradoxien die unser Handeln begleiten, die enger werdenden Spielräume bspw. durch den Verlust einfacher Arbeitstätigkeiten, im Blick zu behalten und bei passender (und unpassender) Gelegenheit darauf hinzuweisen. Klar ist: Unsere Arbeit stößt immer wieder auch an solche strukturelle Grenzen.

Die Startbedingungen der Jugendlichen sind ungleich verteilt: Das gilt nicht nur für den Zusammenhang Herkunftsfamilie / Schulform (wie vor kurzem PISA II wieder recht eindrucksvoll belegt hat). Es gilt für eine Reihe von Sozialisationsmomenten: für das Lernen von Normen und dahinterliegenden Wertmustern (z.B. Achtung vor dem Recht auf körperliche Unversehrtheit), für Konsumkompetenz (z.B. Einordnung von Konsumwünschen / Konsumverzicht), für die moralische Urteilsfähigkeit (z.B. Anbieten von Unterstützung jenseits eines formalen Ehrencodes) u.a.m.

Während die einen bereits locker dem Ziel entgegen streben, stehen andere noch im Startbereich und dürfen evtl. gar nicht mitlaufen! Wir verfolgen den Grundsatz der Orientierung also auch dadurch, dass wir Dritten gegenüber unseren Handlungsrahmen offen legen und indem wir diese Begrenzungen in unser konkretes pädagogisches Tun einfließen lassen – nicht resignativ, sondern realistisch und – wenn es sein muss – auch kämpferisch!

Als ich 1990/91 beim Verein für Jugendhilfe mein studienbegleitendes Praktikum absolviert habe, kam eines Tages ein Jugendlicher mit einer ALDI-Tragetasche ins Büro und zog mit den Worten „Schau’ amol her, ich kenn’ me nimmer aus...!“ einige zerknitterte Papiere heraus (Versicherungspolice n u.a.). Er kam nach Ablauf seiner Weisung, er kam freiwillig, er kam weil er vertraut hat: der Integrität, der Urteilskraft, der Handlungskompetenz der Mitarbeiter. Für ihn war der Verein für Jugendhilfe, waren die Sozialarbeiter des Vereins, waren die vorangegangene Weisung kleine *Leuchttürme* die halfen, Orientierung zu finden.

Peter Weisser  
Stellvertretender Vorsitzender  
des Vereins für Jugendhilfe

# Staatsanwaltschaft und Verein für Jugendhilfe

## – unter dem besonderen Aspekt des Täter-Opfer-Ausgleichs

Der Verein für Jugendhilfe Bamberg hat sich seit seinem Bestehen zu einem wichtigen Baustein im Gesamtgefüge des Sanktionssystems bei der Ahndung jugendlicher und heranwachsender Straftäter etabliert.

Zu verweisen ist in erster Linie auf seit langem bewährte Angebote wie soziale Trainingskurse, die Durchführung von Betreuungsweisungen oder das Anti-Gewalt-Training für gewaltbereite Jugendliche. Die zuständigen Jugendgerichte und die Staatsanwaltschaft Bamberg nehmen diese Angebote im großen Umfang wahr, um auf strafrechtlich relevantes Verhalten der genannten Tätergruppe flexibel und mit den erzieherisch gebotenen Mitteln reagieren zu können.

Es soll an dieser Stelle jedoch näher auf einen weiteren Teilaspekt der Tätigkeit des Vereins für Jugendhilfe eingegangen werden: den Täter-Opfer-Ausgleich, der in den letzten Jahren in der jugendgerichtlichen Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

Welchen Stellenwert der Gesetzgeber dem Schadensausgleich beimisst, zeigt (für das Erwachsenenstrafrecht) der 1994 eingeführte § 46 a StGB, der es bei der Durch-

führung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ermöglicht, die Strafe zu mildern oder sogar ganz von Strafe abzusehen.

Eine in die gleiche Richtung gehende, jedoch am Erziehungsgedanken des JGG orientierte Regelung findet sich in dessen § 45 Abs. 2 S. 2, wo es heißt: „Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.“

Dadurch wird für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eröffnet, ohne gerichtliches Verfahren von der Verfolgung abzusehen, oder für das Gericht die Möglichkeit, das Verfahren einzustellen, wenn bereits Anklage erhoben ist.

Dabei steht nicht unbedingt der materielle Schadensausgleich im Vordergrund, vielmehr soll der jeweilige Täter konkret mit den Folgen seiner Tat konfrontiert werden, in den meisten Fällen auch mit den Tatopfern/ Geschädigten (wenn diese hierzu bereit sind). Die erzieherische Wirkung dieser Auseinandersetzung mit der Tat und ihren Folgen für den einzelnen Jugendlichen ist als sehr hoch einzuschätzen. Ihm wird in vielen Fällen erstmals klargemacht, welche Auswirkungen eine oft gedankenlos begangene Tat auf andere haben kann.

Die dadurch geweckte Bereitschaft zur Schadenswiedergutmachung, gepaart mit der dem Tatopfer vermittelten Einsicht in die häufig bestehenden persönlichen Probleme des Täters, ermöglichen in den meisten Fällen den Abschluss einer von allen Beteiligten getragenen Vereinbarung, die auch den Ausgleich des materiellen Schadens beinhaltet. Durch die vom Verein für Jugendhilfe gesicherte Vorfinanzierung wird gewährleistet, dass die vereinbarten Ausgleichsbeträge dem Tatopfer auch tatsächlich zufließen, dieses nicht auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche angewiesen ist.

Der damit verbundene Arbeitsaufwand - mehrfache Gespräche mit Tätern wie Opfern, häufig unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Ausarbeitung einer umfassenden Vereinbarung - könnte von den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht erbracht werden.

In der Praxis haben sich u.a. folgende Fallkonstellationen als besonders geeignet für das vom Verein für Jugendhilfe durchgeführte Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren erwiesen:

Zum einen Straftaten im sozialen Nahbereich (Schule, Nachbarschaft, Arbeitsstelle), in denen neben der Vereinbarung eines Schadensausgleichs auch Strategien entwickelt werden, wie man künftig miteinander umgehen sollte, um weitere Straftaten zu verhindern.

Zum anderen Straftaten mit hohen Schadensbeträgen, insbesondere im Bereich der Sachbeschädigung/Vandalismustaten. Hier ist es vielfach gelungen, eine Schadenswiedergutmachung zu gewährleisten, ohne zugleich die jugendlichen Täter auf Dauer mit hohen finanziellen Forderungen zu belasten (konkretes Beispiel: Beseitigung von Graffiti-Schmierereien durch die Täter selbst; die bei kommerzieller Beseitigung durch eine Firma entstehenden Kosten hätten die Täter langfristig nicht bezahlen können und wären letztlich vom Geschädigten zu tragen gewesen).

Seitens der Staatsanwaltschaft wird das über den Verein für Jugendhilfe abgewickelte Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren weiterhin genutzt werden, um in geeigneten Fällen zu Lösungen zu kommen, die sowohl dem Erziehungsgedanken des JGG wie auch den Interessen der Geschädigten gerecht werden. Es bleibt zu hoffen dass die finanzielle und personelle Ausstattung des Vereins für Jugendhilfe dies auch in Zukunft ermöglichen wird.

Manfred Schmidt  
Staatsanwalt als Gl.

# Betreuung damals und heute

Anfang April 2004 wurden uns gleichzeitig zwei Eheleute zu einer Betreuungsweisung zugewiesen. Zum Bund der Ehe hatte sich das Paar bereits nach einem halben Jahr des sich Kennenlernens entschieden. Beide Heranwachsende wurden wegen gemeinschaftlichen Betrugs schuldig gesprochen. Aufgrund offensichtlicher Reiferückstände fand Jugendstrafrecht bei beiden 19-jährigen Anwendung.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde: David (Name geändert) wollte damals zusammen mit seiner jetzigen Frau und mit Freunden auf der Jahnwiese zelten. Da es ihnen an der nötigen Ausrüstung mangelte, wurde diese per EC-Lastschriftverfahren eingekauft, obwohl, wie beiden bewusst war, das gemeinsame Konto keinerlei Deckung aufwies. Auch der anderweitige tägliche Bedarf wurde so beschafft. In vier Tagen kam so eine Summe von über 1.300,- Euro zusammen. (Ein weiterer Mitcamper gab auf die gleiche Weise im gleichen Zeitraum für das gleiche Zeltlager ebenfalls knapp 1.400,- Euro aus. Dieser wurde uns schon einen Monat vorher zugewiesen, weshalb uns dieses teure Unterfangen bereits bekannt war.)

Neben der Betreuungsweisung wurde David auferlegt, binnen dreier Monate 100 Arbeitsstunden abzuleisten und zwar mindestens 10 Stunden wöchentlich. Seine Frau sollte unter gleichen Bedingungen 80 Stunden Arbeit leisten.

Bereits zum Zeitpunkt der Zuweisung stand das Paar weiteren erheblichen Schulden gegenüber. Neben der Gesamtsumme, die sich aus der oben genannten Straftat ergab, hatte es weitere ungedeckte Zahlungsgeschäfte mittels EC-Karte getätigt. Aus Mobilfunk- und Festnetzverträgen (maßgeblich durch Anrufe bei Fernsehsendern, den sogenannten Mitspielrufnummern!) waren weitere Zahlungsverpflichtungen von weit über 4.000,- Euro entstanden. Immerhin hatte David mit seiner Frau, vermittelt durch die Schuldnerberatung der Caritas, Kontakt zu einem Rechtsanwalt zwecks Einleitung des Privatinsolvenzverfahrens aufgenommen.

Bereits während des Erstkontaktes erfuhren wir, dass bei beiden die Sozialhilfe bis auf die Mietzahlungen gekürzt wurde, da sie in der Vergangenheit ihrer Mitwirkungspflicht (v.a. Meldeauflagen bei der Arbeitsagentur) nicht nachgekommen waren. Zudem wurden neue Schulden bekannt (Stand Februar 2005 ca. 19.000,- Euro).

Trotz der widrigen Umstände ging ich die Arbeit mit David und seiner Frau frohgemut an, denn ich dachte (wieder einmal), alleine durch den stark vorhandenen Leidensdruck müsse wohl eine Motivation zur Mitarbeit vorhanden sein. Beide gaben auch vor, bereitwillig Ordnung in ihr Chaos bringen zu wollen.

Nach meiner Einschätzung war jetzt „Hilfe zur Selbsthilfe“ dringend von Nöten. In den nächsten Gesprächsterminen wurde unter Einsatz sämtlicher Gesprächstechniken vieles besprochen. Welche konkreten Schritte stehen nach welcher Dringlichkeit an? Wie gelingt die Umstellung des Lebenswandels weg von Nachtaktivitäten (v.a. Fernsehen und Play Station) hin zur Ableistung der Arbeitsstunden? Wie kann das Abarbeiten der Auflagen mit der Meldepflicht bei der Arbeitsagentur unter einen Hut gebracht werden? ... Auch wichtige paarbezogene Themen, wie z. B. Eifersucht, Vertrauen und Verhütung wurden besprochen – klassisches „sozialpädagogisches Handwerk“ eben.

Doch von Termin zu Termin mussten beide immer wieder eingestehen, dass sie, von dem was besprochen wurde, fast nichts umgesetzt hatten. Ich sprach mit ihnen, wie sie selbst mit sich umgehen, indem sie ihre Vorhaben nicht umsetzen und daraufhin die negativen Konsequenzen selbst tragen müssen. Die Frage nach der Selbstverantwortung drängte sich auf. Ich ließ sie Katastrophenszenarien entwickeln, aus der Zukunft auf ihr jetziges Verhalten blicken und vieles mehr. Als ultima ratio erfolgten auch noch zwei „Anpiffe“ wegen der immer noch nicht abgeleisteten Arbeitsstunden und des geäußerten Kinderwunsches. Statt von der Zukunft zu träumen und Pflichten für ein eigenes Kind zu übernehmen, wollte ich sie dabei unterstützen, zunächst selbst reif für das eigene Leben zu werden.

Nach dem Anpiff ließen sie erst mal den Kontakt abbrechen. Beim daraufhin anstehenden Hausbesuch kam mir, als ich vor deren Wohnung stand, klingelte und mir nicht geöffnet wurde, dies wie ein Déjà-vu-Erlebnis vor.

Mir wurde bewusst: Genau denselben Klingelknopf drückte ich bereits, auch mehrmals vergeblich, in den Anfangsjahren des Vereins. 1988 betreute ich einen jungen Mann, der später heiratete und dessen Ehefrau ich im Rahmen der Nachbetreuung „adoptierte“

Angefangen hatte es, als der Klient Hans (Name geändert) volljährig wurde und sich als Auszubildender ein Darlehen über 5.000 DM gewähren ließ. Davon wollte er den Führerschein bezahlen und sich ein älteres Auto kaufen. Dummerweise brachte Hans das gesamte, geliehene Geld in kürzester Zeit durch, als er das erste Mal nach Nürnberg in die Großstadt kam. Mit der nachfolgenden „Schuldnerakrobatik“ (immerwiederkehrende Versprechungen, mal hier mal da eine Rate zahlen) brachte es das Paar dann nach erfolgter Eheschließung schließlich auf knapp 42.000 DM an nicht mehr tilgbaren Außenständen und dies bei 27 Gläubigern.

Auch hier war trotz des vorhandenen Leidensdrucks (zweite Räumungsklage, Stromsperrung) anfänglich die Motivation zur Mitarbeit so gut wie nicht vorhanden. Erst als eine Umschuldung in Aussicht gestellt werden konnte, waren Hans und seine Frau bereit, sich zu offenbaren und auch tatkräftig mitzuarbeiten. Die Bedingung war, dass sie alle Zahlungsverpflichtungen

offen legen, auch diejenigen, die ihnen mehr als sehr peinlich waren. Nach vielen Verhandlungen, die sich über mehrere Wochen hinzogen und mit der Unterstützung eines Mitarbeiters von „Dynamo“ gelang es, zahlreiche Vergleiche abzuschließen, so dass mit einem zinsfreien Darlehen über 10.600 DM vom damals noch existenten „Arbeitslosenfond“ der Caritas die Überschuldung bereinigt wurde. Das gewährte Darlehen konnte anschließend, nachdem Hans wieder Arbeit fand, vollständig zurückgezahlt werden. Obwohl sich bald Nachwuchs einstellte, benötigte die Familie keine weitere Unterstützung mehr.

Aus welchen Gründen verlief die Betreuung damals mit Hans und seiner Frau erfolgreicher als die Arbeit mit dem jetzigen Paar?

Obwohl Hans damals zusammen mit seinem Bruder bei einer alleinerziehenden Mutter in der Obdachlosensiedlung „An der Breitenau“ aufwuchs, schaffte er den Qualifizierenden Hauptschulabschluss und trat eine Lehrstelle als Metzger an, die er kurz vor der Gesellenprüfung aus gesundheitlichen Gründen wieder aufgab. Seine Ehefrau war als gelernte Verkäuferin arbeitslos geworden, nahm jedoch daraufhin mehrere Putzstellen an.

David verließ die Hauptschule ohne Abschluss in der 8. Klasse. Er brach zwei Ausbildungen zum Bäcker und zum Metzger nach jeweils kurzer Zeit ab. Nach zwei Monaten quittierte er eine Anstellung als Gebäudereiniger, da er nicht zur Samstagsarbeit bereit war. Seine Frau erreichte in einer stationären Fördereinrichtung den ein-

fachen Hauptschulabschluss. Bisher war sie nur wenige Wochen bei Kolping in einer AB-Maßnahme beschäftigt, verlor die Anstellung aufgrund häufiger Fehlzeiten.

Bezüglich der familiären Herkunft, Tagesgestaltung und Vorgeschichte lassen sich Ähnlichkeiten bei beiden Paaren feststellen. Jedoch waren Hans und seine Frau v.a. dann motivierter als sich durch das Darlehen eine Lösungsmöglichkeit ihrer Misere und eine Perspektive für die Zukunft abzeichnete. Mit dem Schuldnerberatungsangebot, verbunden mit zusätzlicher lebenspraktischer Unterstützung konnten wir damals diesem Paar genau die Hilfestellung geben, die es benötigte. Zusätzlich fand Hans trotz abgebrochener Lehre eine Arbeit und behielt sie auch, so dass er die Restschulden tilgen konnte.

Bei David und seiner Frau, habe ich die wirklich passenden Hilfen noch nicht gefunden. Eine Umschuldung in der damaligen Form ist nicht mehr möglich. Heute bleibt der Weg über die Privatinsolvenz, welcher jedoch auch durch kontinuierliche Mitarbeit durchgehalten werden muss. Genau hier hege ich meine Zweifel, da dieses Paar immer wieder in häusliche Lethargie zu fallen scheint. Der Anpfiff im letzten Sommer hat jedenfalls auch nichts genützt.

Jetzt, im März 2005 hat, selbst nach Arrestverbüßung, David erst 15 Arbeitsstunden, seine Frau 13 Arbeitsstunden geleistet und das Paar sieht inzwischen Elternfreuden



entgegen. Dies brachte ihnen immerhin den Vorteil, dass die Caritas Mietrückstände und Stromschulden übernahm, wodurch eine Räumungsklage abgewendet werden konnte.

Im Gegensatz zum früheren Paar haben weder David noch seine Frau bisher über einen längeren Zeitraum gearbeitet. Selbst, wenn ich davon ausgehe, dass sie zur

Arbeit bereit sind, bleibt die Frage, ob sie die Fähigkeit hierzu überhaupt besitzen. Bisher haben sie es nicht gelernt und es bleibt wenig Hoffnung, dass ich ihnen dies vermitteln kann, zumal die Schuldenlast möglicherweise jede Arbeitslust im Keim erstickt.

Wolfgang Maier

## *Konzeptionelle Neuerungen im Verein für Jugendhilfe*

2004 war ein arbeitsreiches und vor allem ein Jahr mit vielen Neuerungen und Veränderungen. Fast jeder Arbeitsbereich – bis auf den Täter-Opfer-Ausgleich - wurde einer kritischen Überprüfung unterzogen und Überlegungen angestellt, wie unsere Arbeit unter den Veränderungen von Jugend und Gesellschaft neu ausgerichtet werden kann und was sich auch bewährt hat. Dies wurde von mir in den neuen Konzepten umgesetzt.

Die Veränderungen zeigen sich nicht nur im Konzept für das Anti-Gewalt-Training und den Sozialen Trainingskurs, sondern auch durch ein neues Logo, einen Folder über die Aufgabenbereiche des Vereins und Flyer für alle Maßnahmen und Angebote.

Auch die Homepage wurde in diesem Sinne neu gestaltet. Ich habe mich gefreut diesen Prozess der Neugestaltung mit dem Verfassen von Texten zu begleiten und die Fertigstellung sicherzustellen. Dabei waren alle Mitarbeiter und der Vorstand am Prozess der Text- und Layoutgestaltung (in Zusammenarbeit mit der Grafikerin Frau Krikava) beteiligt.

Bei der Überlegung, welche Veränderungen in den letzten Jahren stattgefunden haben, wurde der Bedarf an einem Anti-Gewalt-Training für Jugendliche und Heranwachsende zunehmend sichtbar und von mehreren Seiten auch geäußert. Das Konzept zum Anti-Gewalt-Training, welches mit Unterstützung des ausgebildeten Anti-Aggressions-Trainers Bernd Schmitt entwickelt wurde, sollte möglichst genau auf den Bedarf in Bamberg zugeschnitten sein.

Wichtig war uns dabei, im Training nicht nur das Ziel zu verfolgen, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden ihre Aggressionen reduzieren, sondern auch Handlungsalternativen zur Gewalt entwickeln und einüben, die sie in ihrem Alltag umsetzen können.

Unserer Erfahrung nach werden die Gruppen in ihrer Zusammensetzung immer heterogener. Die Neukonzeptionierung des Sozialen Trainingskurses hatte deshalb vor allem das Ziel, das Training für den einzelnen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden flexibler, individueller und dadurch passgenauer zu gestalten, um den unterschiedlichen Lebenssituationen und Schwierigkeiten der Einzelnen besser entsprechen zu können.

Die Betreuungsweise als stabiles Element in den ambulanten Maßnahmen hat sich in ihrer Grundstruktur bewährt. Hier stand vor allem das Sichtbarmachen von Ablaufstandards in Zusammenarbeit mit Gericht, Jugendgerichtshilfe und den zugewiesenen Jugendlichen im Vordergrund.

Die Konzepte werden nun in Auszügen vorgestellt.

## Das Anti-Gewalt-Training

### 1. Zielgruppe

Zielgruppe für das Anti-Gewalt-Training sind strafmündige gewaltbereite und gewalttätige Jugendliche und Heranwachsende, die bereits wegen Körperverletzungsdelikten auffällig geworden sind.

Der Zugang erfolgt über eine richterliche Weisung nach § 10 JGG (bzw. §§ 45, 47 JGG) oder über eine Bewährungsaufgabe nach § 23 JGG. In geeigneten Fällen kann der Zugang auch durch das Jugendamt im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§29 Soziale Gruppenarbeit KJHG) oder durch eine freiwillige Teilnahme erfolgen.

### 2. Handlungsansatz und Ziele

Das Anti-Gewalt-Training zielt auf die Entwicklung alternativer Handlungsmöglichkeiten zur Gewalttätigkeit. Die Jugendlichen werden mit den Folgen ihrer Tat und ihrem Selbstbild konfrontiert und sollen ihre Handlungskompetenz erweitern. Um zu ermöglichen, dass der Jugendliche /Heranwachsende die im Training erworbenen Kompetenzen auch in seinem Alltag umsetzen kann und darin auch positiv verstärkt wird, wird in den begleitenden Einzelgesprächen darauf hingearbeitet, das gewohnte Umfeld des Teilnehmern zu erweitern und ggf. zu verändern. Dies kann z.B. bedeuten, mit dem Teilnehmer neue soziale Bezüge aufzubauen. Voraussetzung ist eine Veränderungsmotivation seitens des Jugendlichen.

Mit dem Anti-Gewalt-Training werden folgende Ziele angestrebt:

- Reduzierung gewalttätig-aggressiven Verhaltens (Hemmungen gegen gewalttätiges Handeln aufbauen)
- Erweiterung der Handlungskompetenzen (z.B. Stärkung der Selbstkontrolle)
- Entwicklung und Anwendung angemessener Handlungs-, Konflikt- und Problemlösestrategien

### 3. Aufbau des Trainings

Umfang	20 Gruppensitzungen á 3 Std. (1x wöchentlich) 2 Wochenenden Einzelgespräche* (vor, während und nach dem Training)
*Einzelgespräche	<ul style="list-style-type: none"><li>- zwei Vorgespräche pro TN (vor und nach dem Urteil)</li><li>- zwei Gespräche mit Angehörigen und Freunden</li><li>- drei Einzelgespräche begleitend zum Training</li><li>- (Gespräche mit Angehörigen und Freunden bei Bedarf)</li><li>- ein Auswertungsgespräch</li><li>- zwei Gespräche in der Nachbetreuung</li></ul>
Dauer	6 Monate Training
Nachbetreuung	Binnen eines Monats nach Beendigung des Kurses wird ein Auswertungsgespräch und ein Nachbetreuungsgespräch geführt. 6 Monate nach Beendigung des Kurses wird ein letztes Nachbetreuungsgespräch geführt.
Gruppengröße	Mindestens 5 Teilnehmer bis maximal 7 Teilnehmer
Wochenenden	2 Wochenenden in einem Selbstversorgerhaus

### 4. Ablauf des Trainings

#### I. Vorgespräche

1 Eignungsgespräch (Jugendgerichtshilfe, Verein für Jugendhilfe, Jugendl./H.)

1 Vorgespräch mit dem Teilnehmer zur Vorbereitung  
je 1 Gespräch mit Angehörigen und Freunden

#### II. Informationsphase/Beziehungsaufbau (ca. 6 Gruppensitzungen)

Vertrauens-/Beziehungsaufbau – Gruppenfindung  
– Ziele – Motivierung der TN für das Training und die aktive Auseinandersetzung mit dem eigenem Verhalten  
– Beschreibung von Tathergang und Tatfolgen – Stärken und Schwächen – Opferperspektive - Kosten-Nutzen-Analyse – Ideal-Selbst vs. Real-Selbst

### **III. Konfrontationsphase (ca. 8 Gruppensitzungen) + 1 Wochenende**

Beschreibung des Tathergangs im Detail – Motive – Rechtfertigungen – Aggressivitäts- und Gewaltauslöser – Opferperspektive u. Opfermitleid – Tataufarbeitung – „Heißer Stuhl“ - Hausaufgaben

Die TN werden mit Fehleinschätzungen, den meist verharmlosenden Kommentaren zur Tat und den Konsequenzen ihres Handelns konfrontiert. Gewaltverherrlichungs- und Rechtfertigungsstrategien werden in Frage gestellt. Unter Einbeziehung der Opferperspektive, soll eine Perspektivenübernahme gelingen. Im Mittelpunkt steht das Nachvollziehen des Leidens der Opfer. So wird eine selbstkritische Auseinandersetzung mit eigenen aggressiven Verhalten und eine Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln möglich.

### **IV. Erprobungsphase und Vertiefungsphase (ca. 6 Gruppensitzungen) + 1 Wochenende**

Aufbau eines positiven, realen Selbstwertgefühls – Training von Handlungsalternativen – Einüben neuer Verhaltensweisen – Arbeitsaufträge – Realisierung von Vorsätzen – Provokationstests – Offenlegen von persönlichen Ressourcen/Stärken – Vertiefende Nacharbeit

### **V. Nachbetreuungsphase**

Einzelgespräche über individuelle Themen und „Nacharbeit“ aus dem Training; Gespräche über das Gelingen der Umsetzung von Zielen im Alltag

### **5. Nachhaltigkeit / Transfer**

Da sich einige Effekte nach Abschluss des Kurses „verlieren“ können, werden folgende Angebote installiert:

- Das Realisieren von Vorsätzen der Teilnehmer (Lebensplanung bzw. -ziele) wird in der Nachbetreuung begleitet (Phase V: Nachbetreuung)
- Im Rahmen der Einzelgespräche wird mit dem Jugendlichen/H. geklärt, ob Angebote des nahen Wohnraums genutzt werden können, die ihren Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechen, z.B. Beratungsangebote (Schulden, Drogen), sportliche Betätigungen (Aikido, Judo u.ä.)
- Angebot zur Einzelbetreuung über die Maßnahme hinaus (z.B. zur Entwicklung von Berufsperspektiven, Hinweis auf Therapiemöglichkeiten o.a.)
- Soweit geeignete ehrenamtliche Tutoren aus früheren Kursen gefunden werden können, sollen diese – bei Bedarf – einzelne Jugendliche während und nach dem Kurs in ihrem Alltag begleiten
- Teilnehmer, die für die Tätigkeit als ehrenamtliche Tutoren ausgewählt wurden, können dabei für sich selbst nachhaltige Effekte erzielen

## Der Soziale Trainingskurs – das neue Konzept

### 1. Zielgruppe

Der soziale Trainingskurs wird als Erziehungsmaßnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG oder als Bewährungsauflage nach § 23 JGG aufgrund eines jugendrichterlichen Urteils oder als freiwillige Inanspruchnahme als Hilfe zur Erziehung nach § 29 KJHG durchgeführt.

### 2. Handlungsansatz und Ziele

Der Grund für die Entwicklung eines neuen Konzeptes sind die Erfahrungen aus den letzten Jahren, die Veränderungen in der gesellschaftlichen Entwicklung und die Ergebnisse einer Studie, die allgemeine Schutzfaktoren für die Prävention weiterer Straftaten<sup>1</sup> erforscht hat. Folgende Faktoren sind für den Sozialen Trainingskurs relevant.

- Vorbilder mit aktivem Problembewältigungsverhalten
- Erfahrungen der Struktur und Sinnhaftigkeit im eigenen Leben
- institutionelle Bindung an Gemeinschaft
- Emotionale Zuwendung und Kontrolle
- Bezugspersonen inner- und außerhalb der Familie

Ziel des Sozialen Trainingskurses ist die Erweiterung der **individuellen Handlungsfähigkeit** der zugewiesenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Die Jugendlichen erhalten die Möglichkeit, ihr Handlungsrepertoire zu erweitern und Handlungskompetenzen für Situationen zu erwerben, die Ihnen nicht vertraut sind.

Ein erweitertes Handlungsrepertoire benötigen die Jugendlichen nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Pluralisierung von Lebenslagen und der zunehmenden Komplexität von Möglichkeiten, das eigene Leben zu gestalten. Der Soziale Trainingskurs will dieser Komplexität gerecht werden, in dem das Kursprogramm individueller als im bisherigen Konzept auf die Problemlagen und Bedürfnisse des einzelnen Teilnehmer zugeschnitten ist.

Ziel im Sozialen Trainingskurs ist:

- die Aufarbeitung der Straftat(en)
- die Übernahme von Eigenverantwortung
- eine Steigerung der Selbstkontrolle und Ausdauer
- die Stärkung der Selbstsicherheit
- das Umgehen mit Lob, Kritik und Misserfolg u.a.

### 3. Organisation und Ablauf des Sozialen Trainingskurses

Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden für 6 Monate dem Verein für Jugendhilfe zum Sozialen Trainingskurs zugewiesen. Die Gesamtgruppe umfasst 8-10 Teilnehmer.

Mit jedem Teilnehmer wird ein **Trainingsplan** erstellt, der eine bestimmte Anzahl an **Themen- und Gesprächsmodulen** umfasst. Dieser wird an die individuellen Problemlagen des Jugendlichen angepasst. Für den einzelnen Teilnehmer unterscheidet sich die Anzahl und Zusammensetzung der Module je nach Delikt und Problemlage.

Nach fünf Gruppensitzungen und dem Zielfindungsgespräch, erhält jeder Teilnehmer einen individuellen Trainingsplan. Aus den Trainingsplänen aller Teilnehmer wird ein Gesamtplan erstellt, d.h. die Jugendlichen arbeiten in unterschiedlicher Gruppenzusammensetzung und Gruppengröße. Die beiden letzten Gruppensitzungen werden wieder mit der Gesamtgruppe gestaltet.

Weiterhin wird noch mehr als bisher angestrebt, im Netzwerk zu arbeiten, d.h. im Rahmen der Trainingsplanerstellung und im Verlauf des Kurses wird verstärkt auf eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen hingearbeitet, in denen der Jugendliche sich aufhält, und Kontakt zu Bezugspersonen aufgebaut sowie Vermittlung zu Einrichtungen angestrebt (z.B. Suchtberatung, Arbeitsamt u.a.). Dies geschieht stets in Absprache mit dem Jugendlichen und u.U. mit den Erziehungsberechtigten. Ziel ist, in Zusammenarbeit und Absprache mit diesen Einrichtungen Synergieeffekte zu erzielen und die Hilfe und Unterstützung für den Jugendlichen effektiver zu gestalten.

Der Soziale Trainingskurs am Beispiel von Sebastian P.  
(Name geändert)

### **Sozialer Trainingskurs Woche 1 - 6:**

Bisher hat das Vorgespräch mit Sebastian stattgefunden, sowie fünf Gruppenabende mit allen Teilnehmern (Themen s.o.). Außerdem wurde, aufgrund der angespannten Situation zuhause, ein persönliches Gespräch mit der Mutter von Sebastian geführt.

Zudem bestand für 2 Jahre eine Erziehungsbeistandschaft, die vor einigen Monaten endete. Zum Jugendamt wurde in diesem Zusammenhang telefonisch Kontakt aufgenommen.

### **Sozialer Trainingskurs Woche 5:**

Zielfindung und Trainingsplanerstellung mit Sebastian: Ziele, die Sebastian selbst formuliert hat:

- besser mit der Mutter zurecht kommen
- einen Ausbildungsplatz finden
- seine Handyschulden in den Griff kriegen
- Arbeitsstunden aus dem Urteil fristgerecht ableisten
- Nicht mehr in Schlägereien verwickelt werden

Der Mitarbeiter des Vereins bespricht mit Sebastian sein bisheriges Verhalten im Kurs und schlägt seinerseits Ziele vor. Die weiteren Ziele und Themen werden im Gespräch erarbeitet und im Trainingsplan zusammengestellt.

**Aus dem Katalog Themen- und Trainingsmodule werden mit Sebastian P. folgende Module ausgewählt und im Trainingsplan festgelegt:**

I Kommunikation und Konflikte

I.I Konflikte (gewaltfrei) lösen / Selbstsicherheit in „brenzlichen“ Situationen („Schlägerei“)

II. Delikte

II.II Legendenbildung

III. Selbstsicherheitstraining

III.III Telefontraining

IV. Teamarbeit

IV.I Miteinander klarkommen in der Gruppe

IV.III Fähigkeiten und Stärken

VI. Werte und Normen

VII. Lebenspraxis

VII.I Umgang mit Geld

VII.II Berufliche Orientierung

VII.III Bewerbungstraining

VII.IV Lebensgestaltung – Planungsverhalten

Die Themen Legendenbildung, Umgang mit Geld und Telefontraining werden in insgesamt

5 Einzelgesprächen bearbeitet (für andere TN ist das Thema nicht relevant) In der Gruppe werden die anderen sechs Themen bearbeitet s.o.

Außerdem werden nach Rücksprache mit der Mutter 4 Elterngespräche angesetzt und eine Familienkonferenz (mit Beteiligung der Geschwister).

Der Soziale Trainingskurs umfasst für Sebastian P. mit allen Terminen insgesamt:

15 Gruppenabende (zwischen 1,5 und 2,5 Stunden)

7 Einzelgespräche (je ein Vor- und ein Abschlussgespräch)

1 Wochenende

1 Familienkonferenz

## **Die Betreuungsweise – ein bewährtes Konzept**

### *1. Zielgruppe*

Die Betreuungsweise nach §10 Abs. 1 Nr. 5 JGG ist eine auf Einzelfallhilfe ausgerichtete Maßnahme.

Die Betreuungsweise ist sinnvoll für Jugendliche und Heranwachsende, die sich in mehrfach schwierigen Lebenslagen befinden und denen die notwendigen Ressourcen und Problemlösestrategien zur Klärung ihrer Verhältnisse nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Die Betreuung ist Unterstützung, Kontrolle und Hilfe zur Selbsthilfe.

### *2. Handlungsansatz und Ziele*

Die Betreuungsweise hat das Ziel, dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zu ermöglichen, seine persönlichen, familiären, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu klären und zu verbessern. Der Betreuungshelfer unterstützt und gibt Hilfestellung. Im Betreuungsprozess werden konkrete Schritte und Ziele vereinbart und deren Umsetzung begleitet. Dem Jugendlichen werden

Möglichkeiten geboten, seine aktuellen Probleme zunehmend selbständig zu lösen. Der Jugendliche erhält die Möglichkeit einer psychosozialen Begleitung.

Die Ziele die der Betreuungshelfer gemeinsam mit dem Jugendlichen entwickelt, variieren je nach Problemlagen des Einzelnen.

Ziele, die am häufigsten in der Betreuungsweisung angestrebt werden:

- Übernahme von Eigenverantwortung (z.B. für die Straftat, für das eigene Handeln, Erfüllung von gerichtlichen Auflagen, für die eigene berufliche Zukunft)
- Erweiterung der Handlungskompetenz
- Erkennen eigener Fähigkeiten und Ressourcen
- Gestaltung konstanter Beziehungen
- Reflexion des eigenen Suchtverhaltens
- Aufarbeitung belastender Ereignisse, die das gegenwärtige Handeln prägen

### *3. Bewährtes und Neues in der Betreuungsweisung*

Was hat sich bewährt? Das bisherige Vorgehen und die Arbeit mit den Jugendlichen und Heranwachsenden im Rahmen der Betreuungsweisung hat sich insgesamt bewährt. Insbesondere:

- Dauer 3 – 12 Monate
- i.d.R. sofortige Kontaktaufnahme; in Ausnahmefällen max. 4 Wochen von Anfrage bis zum Beginn der Betreuung. In diesen Fällen wird dem Gericht bzw. der Jugendgerichtshilfe der Beginn der Betreuung mitgeteilt.

- Regelmäßige Termine einmal in der Woche (vor allem zu Beginn der Betreuung), wobei dies, je nach Notwendigkeit, flexibel gehandhabt wird, z.B. in Krisenzeiten findet mehrmals Kontakt in der Woche statt, oder auch 14-tägig in einer späteren Phase der Betreuung und wenn der Jugendliche / Heranwachsende eine entsprechende Selbständigkeit erlangt hat.
- Die Kommunikations- und Informationsabläufe mit der Jugendgerichtshilfe und dem Gericht (Vorabsprachen, Kontaktdichte, Sachstandsmeldungen usw.).
- Formale Regelungen bei Nichteinhalten der Termine seitens der Jugendlichen
- Bewährt hat sich bei Minderjährigen eine enge Kontaktdichte mit den Eltern, wenn dies von den Eltern gewünscht wird. Bei Heranwachsenden wird dies im Einzelfall entschieden.

### **Was ist neu?**

Eine Strukturierung des Vorgehens innerhalb der Betreuungsweisung:

- eine ergänzende Anamnese mittels eines Erhebungsbogens, um Veränderungen und Ergänzungen in der Lebenssituation zu erfassen (z.B. Problemlagen aus Sicht des Jugendlichen, aus Sicht des Betreuungshelfers).
- Erstellung einer individuellen Vereinbarung mit dem Jugendlichen, in dem der Jugendliche und der Betreuungshelfer Ziele benennen, die in der Betreuungszeit erreicht werden können und sollen.



Die Ziele beziehen sich auf die Lebensbereiche: Wohnsituation, Soziales Netz / Freundeskreis, Finanzen, Richterliche Weisungen, Verhalten, Gesundheit, Interessen / Freizeit.

- Das Gespräch findet nach Beginn der Betreuung statt (spät. nach sechs Kontakten). Die Ziele werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Des Weiteren wird in der Vereinbarung der zeitliche Rhythmus und Dauer der Gespräche, die Kontaktdichte zu den Erziehungsberechtigten und der Kontakt zu anderen sozialen Stellen und Einrichtungen festgelegt.
- Verstärkte Einbeziehung der Beteiligten des sozialen Umfelds: Eltern, weitere Angehörige, Freunde, Bildungsträger, Jugendamt, Arbeitsamt u.a.m. Vor der Erstellung der Vereinbarung mit dem Jugendlichen / Heranwachsenden findet ein Gespräch mit den Eltern statt und bei entsprechender Notwendigkeit Gespräche mit anderen Maßnahmenträgern (z.B. ASD, bfz, Kolping u.a.).

- In Zukunft sollten Kontakte bei Bedarf (dies trifft vor allem auf jüngere Jugendlichen zu), mehr aufsuchend und flexibel (in Hinblick auf Ort und Zeit) gestaltet werden, um die entsprechenden Jugendlichen besser zu erreichen.

Daniela Büschel

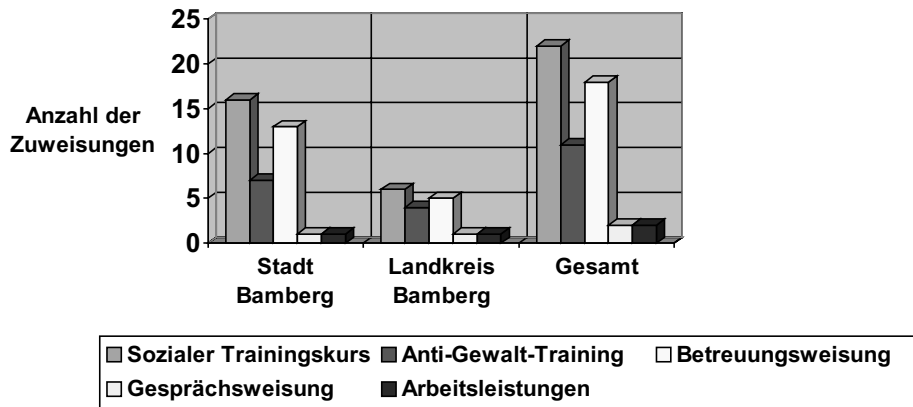
Quellennachweis

*1) Landeshauptstadt Düsseldorf (Hrsg.). Rössner u.a. 2002: Düsseldorfer Gutachten. Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention.*

# Überblick über die Arbeit des Vereins für Jugendhilfe

## Darstellung des Jahres 2004

### Jugendrichterliche Weisungen 2004



### Sozialer Trainingskurs

Im Jahr 2004 wurden 22 Jugendliche und Heranwachsende dem Sozialen Trainingskurs zugewiesen. Es fanden zwei Kurse statt. 15 Jugendliche / Heranwachsende haben die Kurse abgeschlossen.

Die Zahl der Teilnehmer, die den Sozialen Trainingskurs nicht angetreten bzw. nicht abgeschlossen haben, setzt sich zusammen aus:

a) 4 Teilnehmern, die ausgeschlossen wurden, weil sie Fehlzeiten aufwiesen

- b) 1 Teilnehmer, der nur zum Vorgespräch erschien und danach den Kontakt abbrechen ließ
- c) 1 Teilnehmer, der aufgrund der auswärts liegenden Arbeitsstelle Antrag auf Umwandlung in eine Geldbuße stellte
- d) 1 Teilnehmer mit Bewährungswiderruf

Die Straftaten sind wie folgt verteilt:  
 Mehrfachnennungen bei mehreren  
 Delikten pro Teilnehmer

Straftat	Anzahl der Teilnehmer
Gefährliche Körperverletzung	3
Vorsätzliche Körperverletzung	2
Sachbeschädigung	6
Diebstahl	5
Brandstiftung	3
Verstoß BtmG	2
räuberische Erpressung	2
Bedrohung	1

### Anti-Gewalt-Training

Im Jahr 2004 wurden 11 Jugendliche und Heranwachsende dem Anti-Gewalt-Training zugewiesen. Davon haben 9 Teilnehmer das Training begonnen und befinden sich derzeit noch bis Mitte Mai 2005 im Kurs. Ein Teilnehmer wurde wegen mangelnder Eignung nicht aufgenommen, ein Teilnehmer musste wegen Fehlzeiten vom Training ausgeschlossen werden.

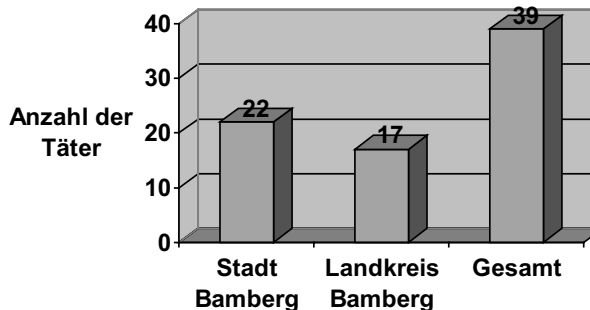
### Betreuungsweise

Im Jahr 2004 erhielten 18 Jugendliche und Heranwachsende die Weisung sich der Betreuung beim Verein für Jugendhilfe zu unterstellen. Mit den laufenden Betreuungen aus 2003 wurden insgesamt 30 Jugendliche im Jahr 2004 betreut.

### Täter-Opfer-Ausgleich

Die Zuweisung erfolgt entweder im Rahmen der Diversion nach § 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 JGG auf Vorschlag der Jugendstaatsanwaltschaft bzw. des Jugendgerichts oder als richterliche Weisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG.

**Täter-Opfer-Ausgleich 2004**

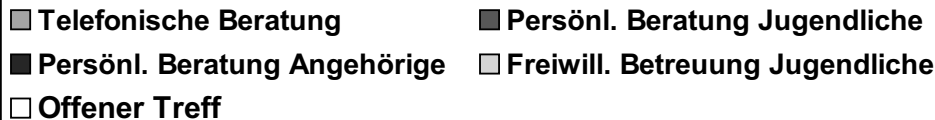
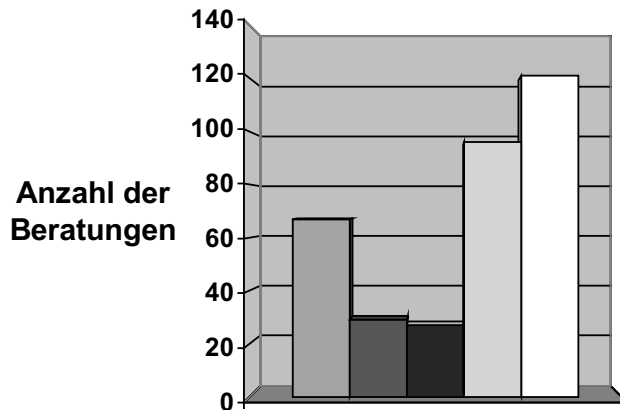


Im Jahr 2004 wurde mit 39 Tätern in 26 Verfahren ein Täter-Opfer-Ausgleich angestrebt. In 5 zugewiesenen Fällen konnte keine Möglichkeit zum Ausgleich gefunden werden.

Straftaten sind wie folgt verteilt:

Straftat	Anzahl der Fälle
Gefährliche Körperverletzung	7
Vorsätzliche Körperverletzung	17
Sachbeschädigung	2
Beleidigung	1
Diebstahl	1

## Zusätzliche Beratungen & Offener Treff 2004



## Zusätzliche Beratungen und Offener Treff

Erstmals wurden im Jahr 2004 zusätzliche Beratungen statistisch erfasst. Dabei handelt es sich um Telefonate und persönliche Gespräche bzw. freiwillige Betreuungen, die nicht im Rahmen von Betreuungsweisung, Sozialer Trainingskurs, Anti-Gewalt-Training und Täter-Opfer-Ausgleich erfolgten.

Die 96 Termine im Rahmen einer freiwilligen Betreuung ergaben sich nach abgeschlossenen Betreuungsweisungen, Sozialen Trainingskursen oder Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren.

27 Jugendliche und 29 Angehörige mit persönlichen Beratungsterminen haben von sich aus Kontakt mit dem Verein für Jugendhilfe aufgenommen.

Es fanden 67 telefonische Beratungen statt, die ab 10 min. Dauer erfasst wurden.

Zum Offenen Treff kamen ca. 120 Jugendliche und Heranwachsende.

## Jahresstatistik: Zugewiesene Jugendliche 2004

Maßnahmen	Stadt Bamberg		Landkreis Bamberg		Gesamt		Gesamtzahl der Zuweisungen
	Über 18	Unter 18	Über 18	Unter 18	Stadt	Landkreis	
Soziale Trainingskurse							<b>22</b>
davon männlich	8	3	3	3	16	6	
davon weiblich	2	3	0	0			
Anti-Gewalt-Training							<b>11</b>
davon männlich	7	0	2	2	7	4	
davon weiblich	0	0	0	0			
Betreuungsweisungen							<b>18</b>
davon männlich	5	3	0	1	13	5	
davon weiblich	4	1	1	3			
Gesprächsweisungen							<b>2</b>
davon männlich	0	1	0	0	1	1	
davon weiblich	0	0	1	0			
Täter-Opfer-Ausgleich							<b>39</b>
davon männlich	5	13	2	11	22	17	
davon weiblich	0	4	1	3			
Arbeitsleistungen							<b>2</b>
davon männlich	1	0	0	0	2	0	
davon weiblich	0	1	0	0			
<b>Gesamt</b>	<b>32</b>	<b>29</b>	<b>10</b>	<b>23</b>	<b>61</b>	<b>33</b>	<b>94</b>

## Darstellung der Entwicklung von 1985 bis 2004

### **Entwicklung der Sozialen Trainingskurse (STK) und des Anti-Gewalt-Trainings (AGT).**

Bis Ende 2004 wurden **60 Soziale Trainingskurse mit insgesamt 543 Teilnehmern** (entspricht durchschnittlich neun Teilnehmern pro Kurs) durchgeführt. Im vergangenen Jahr wurde der Soziale Trainingskurs grundlegend neu konzipiert. Die Erprobung wird allerdings erst im Jahr 2005 erfolgen. Im November 2004 startete der erste Anti-Gewalt-Trainingskurs.

### **Entwicklung der Betreuungsweisungen (BW)**

Ab 1986 konnten auch Jugendliche und Heranwachsende zur Betreuung zugewiesen werden. Von diesem Instrument wurde in den ersten Jahren mit drei bis 10 Zuweisungen nur wenig Gebrauch gemacht. Der Bedarf stieg dann ab 1992 bis 1995 (bis zu 30 Zuweisungen pro Jahr) stetig an. Bis dahin wurden die meisten Weisungen für die Dauer von sechs Monaten verhängt. (Nur in Ausnahmefällen wurde von vornherein die Dauer der Weisung auf ein Jahr festgelegt.) Da die Kontaktaufnahme zu einzelnen Klienten mit dem Beginn der Rechtskraft nicht immer gleich gelang, verkürzte sich der tatsächliche Betreuungszeitraum des öfteren auf unter sechs Monate. In Absprache mit den Kooperationspartnern wurde daraufhin der durchschnittliche zeitliche Rahmen auf neun Monate angehoben. Durch diese Verlängerung der Maßnahme konnten in der Folge insgesamt weniger Betreuungen angenommen werden. Daraufhin pendelte sich die Anzahl der angenommenen Zuweisungen auf 20 bis 25 jährlich ein. Im Lauf der Jahre wurden insgesamt **358 Jugendliche/Heranwachsende** betreut.

### **Entwicklung der Täter-Opfer-Ausgleichszahlen (TOA)**

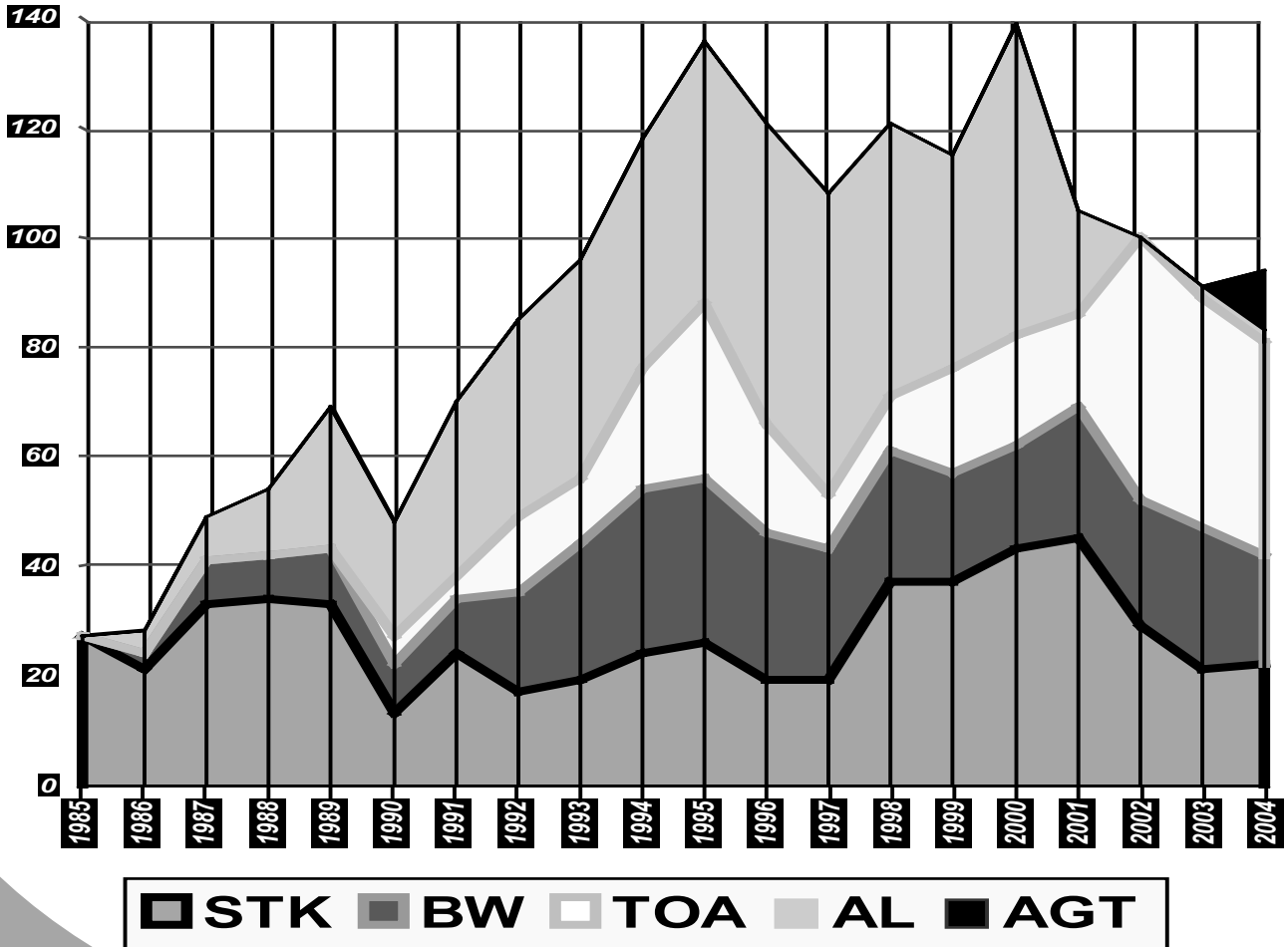
1990 wurden die ersten, noch wenigen, außergerichtlichen Schlichtungen von uns durchgeführt. Im Gegensatz zu den richterlichen Weisungen werden hier die Zuweisungen in erster Linie vom Jugendstaatsanwalt noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens ausgewählt. Nur in wenigen Vorgängen schlugen auch die Jugendrichter/innen die Einleitung eines TOA-Verfahrens vor. V. a. dann, wenn die Erledigung des Verfahrens nach § 47 JGG durch Einstellung bei erfolgreichem Abschluss in Frage kam. Wir zählten in all den Jahren nur die Zahl der Beschuldigten. Bisher wurde insgesamt mit **314 Beschuldigten** gearbeitet. Zukünftig wird auch die Anzahl der Geschädigten und der anderweitig beteiligten Personen erfasst werden, denn manchmal erfordert der Umgang mit den Opfern nicht nur mehr Feingefühl, sondern auch mehr Zeit.

### **Entwicklung der Zuweisung zu Arbeitsleistungen (AL)**

Durch die Mithilfe bei der Renovierung leisteten bereits 1986 die ersten Jugendlichen/Heranwachsenden ihre Arbeitsstunden bei uns ab. Ab 1987 wurden zusätzliche Waldreinigungsaktionen durchgeführt, bis dann im Oktober 1990 unsere Fahrradwerkstatt „Rad & Tat“ den Betrieb aufnahm. Bis Sommer 2001 konnten dort über 450 Jugendliche gemeinnützige Arbeit leisten. Bisher wurden insgesamt **548 Jugendliche/Heranwachsende** bei der Ableistung von **weit über 10.000 Arbeitstunden** von uns betreut.

# Statistischer Überblick über die Entwicklung der Zuweisungen seit 1985

Seit März 1985 wurden insgesamt 1774 Jugendliche/Heranwachsende zugewiesen. Folgende Graphik veranschaulicht die Entwicklung der Zuweisungen im Vergleich miteinander.



# **Vorstandsmitglieder und Hauptamtliche Mitarbeiter des Verein für Jugendhilfe e.V. Bamberg von 1985 bis 2005**

## **Vorstandsmitglieder:**

Rosmarie Faber *(1985-1990 und ab 2003)*  
Prof. Dr. Hans-Peter Frey *(1985-2003)*  
Ursula Laurick *(1985-1989)*  
Dr. Dieter Heim *(1985-1989)*  
Helmut Eichfeld *(1989-2003)*  
Helmut Geimer *(1989-1990)*  
Anna-Maria Schmitt *(1990-1993)*  
Gudrun Göller *(1990-1999)*  
Reiner Dietz *(1993-2003)*  
Gottfried Karl *(1999-2001)*  
Besaret Penzkopfer *(2001-2003)*  
Peter Weisser *(seit 2003)*  
Dr. Susanne Aulinger *(seit 2003)*  
Helmut Stein *(seit 2003)*

## **Vorsitzende:**

*1985-1990 und seit 2003* Rosmarie Faber  
*1990-1993 und 1999-2003* Prof. Dr. Hans-Peter Frey  
*1993-1999* Gudrun Göller

## **Hauptamtliche Mitarbeiter:**

Dipl.-Päd. Reiner Dietz *(1985-30.06.1991)*  
Wolfgang Maier *(seit 01.07.1987)*  
Michael Göppner *(01.10.1991-28.02.1993)*  
Peter Hirsch *(01.03.1993-30.09.1994)*  
Jana Krenz *(seit 01.11.1995, seit 01.05.2003  
im Erziehungsurlaub)*  
Daniela Büschel *( seit 01.09.2003)*



# Der Verein für Jugendhilfe e.V.

Der Verein für Jugendhilfe e.V. Bamberg ist gemeinnützig und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

## **Adresse:**

Luitpoldstraße 55  
96052 Bamberg  
Telefon 0951/27984  
Fax 0951/2080828  
info@jugendhilfe-bamberg.de  
www.jugendhilfe-bamberg.de

## **Bürozeiten:**

Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag: 14.00 bis 19.00  
und nach Vereinbarung

**Offener Treff:** Donnerstag 18.00 bis 21.00 Uhr  
(Freizeit- und Beratungsangebot)

## **Vereinsvorstand:**

### **Vorsitzende**

*Rosmarie Faber (Richterin am Amtsgericht a.D.)*

### **Stellvertr. Vorsitzender**

*Peter Weisser (Dipl. Sozialpäd./Dipl. Päd.)*

### **Schriftführerin**

*Dr. Susanne Aulinger (Oberstaatsanwältin)*

### **Kassenwart**

*Helmut Stein (Bundesbankdirektor a.D.)*

### **Hauptamtliche Mitarbeiter:**

*Wolfgang Maier (Dipl. Sozialpäd. FH)*

*Daniela Büschel (Dipl. Sozialpäd./Dipl. Päd.)*

### **Jahrespraktikantin:**

*Ernada Catak, Universität Bamberg, FB Soziale Arbeit*

### **Honorarkräfte:**

*Helga Buchdrucker, Buchführung*

*Dominik König, Soziale Trainingskurse*

*Bernd Schmitt, Anti-Gewalt-Training*